

18. Sitzung 28. Oktober 1997, 09.30 Uhr

Vorsitzender:	Dr. Andreas Brunner, Oberentfelden
Protokollführer:	Marc Pfirter, Staatsschreiber
Tonaufnahme/Redaktion:	Norbert Schüler
Präsenz:	Anwesend 186 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 14 Mitglieder Entschuldigt abwesend: Linus Angst, Wettingen; Martin Christen, Turgi; Leo Erne, Döttlingen; Julius Fischer-Moor, Oftringen; Ernst Flückiger, Oftringen; Reinhard Gloor, Birr; Ruth Humbel Näf, Birmenstorf; René JeanRichard-Braunschweiler, Lenzburg; Jacqueline Keller Borner, Rütihof; Dr. Jan Kocher, Baden; Monika Kuhn, Wohlen; Judith Meier, Schneisingen; Andreas Senn, Würenlingen; Vally Stäger-Meyer, Wohlen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie herzlich zur 18. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

243 Mitteilungen

Vorsitzender: Am 24. September sind drei Botschaften des Regierungsrates betreffend Pilotprojekte im Rahmen der wirtschaftsorientierten Verwaltungsführung bei uns eingetroffen. Aus Zeit- und Kompetenzgründen habe ich diese drei Botschaften der Staatsrechnungskommission zur Behandlung zugewiesen. Diese hat ihrerseits zur fachlichen Mitbehandlung die diesbezüglichen Fachkommissionen zugezogen. Wie wir in Zukunft diese WOV-Geschäfte behandeln werden, soll heute in einer Woche und an einer der nächsten Bürositzungen beraten werden. Es zeigte sich auch an der Sitzung der interparlamentarischen Konferenz vom letzten Freitag in Sissach, dass alle nordwestschweizerischen Kantone, die mitten in dieser Arbeit stehen, sich mit der Frage beschäftigen, wie das Parlament mit dem New Public Management umgehen soll.

Ferner habe ich folgende Zuweisung vorgenommen: Alle Gesetzgebungen, die sich mit der Schulgesetzrevision befassen, an die Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur.

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden:

1. Vernehmlassung vom 24. September 1997 an das Eidg. Departement des Innern betreffend Änderung des Batterieanhangs der Stoffverordnung
2. Vernehmlassung vom 24. September 1997 an Bundesrätin Ruth Dreifuss, Vorsteherin des Eidg. Departementes des Innern betreffend Revision der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)
3. Vernehmlassung vom 24. September 1997 an Bundesrat Jean Pascal Delamuraz, Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes betreffend Tierzuchtverordnung
4. Vernehmlassung vom 24. September 1997 an Bundesrätin Ruth Dreifuss, Vorsteherin des Eidg. Departementes

des Innern betreffend Bildung von Grossregionen der Schweiz für statistische Zwecke

5. Vernehmlassung vom 24. September 1997 an das Bundesamt für Aussenwirtschaft betreffend Bundesgesetz über die Förderung des Aussenhandels

6. Vernehmlassung vom 24. September 1997 an Bundesrätin Ruth Dreifuss, Vorsteherin des Eidg. Departementes des Innern betreffend Altlasten-Verordnung (AltIV) des Bundes

244 Neueingänge

1. Gemeinde Birr; Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 17. September 1997
2. Gemeinde Würenlos; Änderung der Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 17. September 1997
3. Gemeinde Hausen; Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 17. September 1997
4. Gemeinde Safenwil; Teiländerung Bauzonenplan (lärmvorbelastetes Gebiet "Untere Sumpf"). Vorlage des Regierungsrates vom 17. September 1997
5. Kantonsspital Aarau; Kinderklinik; Projekt für Brandschutzmassnahmen und Sanierung; Projektgenehmigung und Kreditbewilligung. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997. - Geht an die Gesundheitskommission
6. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV); Pilotprojekt "Kantonsspital" für die Periode 1998 - 2001; Globalkreditvorlage 1998 - 2001; Genehmigung der Globalkreditvorlage, Bewilligung des Globalkredites und befristete Abweichung vom Finanzhaushaltsrecht. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997. - Geht an die Staatsrechnungskommission

7. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung; Pilotprojekt Kantonales Laboratorium; Genehmigung der Globalkredit-der befristeten Abweichungen vom Finanzhaushaltsrecht. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997. - Geht an die Staatsrechnungskommission

8. Gemeinde Veltheim; Änderungen Bauzonen- und Kulturlandplan; Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997

9. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung; Pilotprojekt Abteilung Tiefbau; Genehmigung der Globalkreditvorlage 1998-2001; Bewilligung des Globalkredits und der befristeten Abweichungen vom Finanzhaushaltsrecht. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997. - Geht an die Staatsrechnungskommission

10. Gemeinde Sarmenstorf; Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997

11. Gemeinde Muhen; Bau- und Nutzungsordnung, Änderungen Bauzonen- und Kulturlandplan. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997

12. Gemeinde Dintikon; Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997

13. Gemeinde Merenschwand; Kulturlandplan, Änderungen Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997

14. Stadt Kaiserstuhl; Zonenplan, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997

15. Voranschlag 1998. Vorlage des Regierungsrates vom 24. September 1997. - Geht an die Staatsrechnungskommission

16. Laufenburg; Generelles Projekt neuer Rheinübergang NK 461. Vorlage des Regierungsrates vom 15. Oktober 1997

17. Gemeinde Etzgen; Teiländerungen Bauzonen- und Kulturlandplan "Büntacker". Vorlage des Regierungsrates vom 15. Oktober 1997

18. Gemeinde Full-Reuenthal; Revision Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 15. Oktober 1997

19. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG); 2. Beratung. Vorlage des Regierungsrates vom 15. Oktober 1997. - Geht an die nichtständige Kommission 06 "Gastgewerbegesetz"

Die Vorlagen Ziffern 1 - 4, 8, 10 - 14 und 16 - 18 gehen an die Bau- und Planungskommission.

vorlage 1998 - 2001, Bewilligung des Globalkredits und

245 Postulat Markus Kunz, Frick, betreffend engere kantonale Zusammenarbeit; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Markus Kunz, Frick*, und 25 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten

- welche Teile der kantonalen Verwaltung zusammen mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und/oder Solothurn ganz oder teilweise gemeinsam geführt werden können;

- welche Ämter und Dienstleistungen, die im Nachbarkanton mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung bestehen, im anderen Kanton (im Sinne der Realteilung, unter gleichzeitiger Regelung der Benützung über die Kantonsgrenzen) aufgehoben werden können;

- welches die für die Umsetzung solcher Projekte erforderlichen Kosten und Fristen sind und welche Einsparungen damit erzielt werden können.

Begründung:

Am 13. Oktober 1997 reichte Grossrat M. Bühler, Basel, einen Anzug betreffend engere kantonale Zusammenarbeit im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt ein. In diesem Vorstoss, welcher mit mehr als 70 Unterschriften eingereicht wurde, werden die selben Prüfungsanträge gestellt. Vor allem wird auch eine engere Zusammenarbeit mit dem Aargau angeregt.

Unter anderem wird die Frage aufgeworfen, ob Vorhaben dieser Art zu einem umfassenden Konzept einer Region Nordwestschweiz verdichtet werden können. Die beiden Halbkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben bereits etliche Schritte im Bereich engerer Zusammenarbeit unternommen. Im Hinblick auf die zunehmende Staatsverschuldung und der permanent hohen Verwaltungskosten drängt sich auch für den Kanton Aargau auf, eine intensivere Zusammenarbeit oder allenfalls Zusammenlegung von Teilen der Verwaltung oder Ämtern der Nachbarkantone zu prüfen.

Ziel engerer Zusammenarbeit oder Zusammenlegung muss sein, dass Geld eingespart und das Staatsbudget entlastet werden kann, ohne dass dadurch die individuellen Rechte der Bürgerinnen und Bürger oder die lokale Identität tangiert würden. Als Beispiele kann man den Zivildienst, das Militärwesen, den Autobahnunterhalt etc. nennen. Viele weitere Möglichkeiten zur effizienten Kosteneinsparung sind vorhanden, werden aber aufgrund der engen Kantons- grenzen und der gewachsenen Strukturen innerhalb der Verwaltung bis anhin ungenügend ausgenutzt.

246 Interpellation der FPS-Fraktion betreffend unzureichende Autobahnkapazität im Raum Zürich; Konsequenzen für den Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *FPS-Fraktion* wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Bekanntlich hat sich der Bundesrat geweigert, die Vorfinanzierung von 400 Mio. Franken für die dringend nötigen Nationalstrassenbauten der A4/A20 im Grossraum Zürich zu bewilligen. Die Konsequenz daraus bedeutet eine mehrjährige Verzögerung der Inbetriebnahme dieser Umfahrungsautobahnen, welche im Interesse der zentralen, nördlichen und östlichen Landesteile der Schweiz liegen. Die desolaten Verkehrsverhältnisse im Raum Zürich sind in erster Linie eine Folge der fehlenden Umfahrungsautobahnen. Sie betreffen unmittelbar den Berufs- und Reiseverkehr der Kantone GR, SG, GL, SZ, ZG, LU, SH, TG, AG sowie von Zürich selbst. Tag für Tag verlieren aufgrund der völlig unzureichenden Strassenkapazität Hunderttausende Menschen Arbeits- und Freizeit. Besonders betroffen ist der Verkehr in Richtung Zentralschweiz/Gotthard/Tessin. Die für den Autobahnbau benötigten Mittel wurden über den zweckgebundenen Treibstoffzollzuschlag sowie die Autobahnvignette längst und auf Vorrat abgeschöpft. Das Geld für diese Autobahnbauten wäre somit vorhanden, wenn es nicht laufend anderweitig ausgegeben würde. Der unverständliche Entscheid des Bundesrates betrifft auch die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Aargau.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass der Bundesrat im Interesse der Bevölkerung des Kantons Aargau auf seinen ablehnenden Entscheid zurückkommen sollte?
2. Ist der Regierungsrat bei dieser Sachlage bereit, beim Bundesrat mit dem Ziel vorstellig zu werden, ihn zur Freigabe dieser Mittel im Interesse einer raschmöglichen Sanierung der Verkehrsverhältnisse im Grossraum Zürich zu veranlassen?

247 Interpellation der SD-Fraktion betreffend renitente sowie straffällige Asylbewerber; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *SD-Fraktion* wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Asylmissbrauch, insbesondere der Missbrauch der sozialen Institutionen durch skrupellose Asylanten, kennt keine Grenzen. Sowohl delinquentierende wie auch abgewiesene Asylbewerber kassieren kräftig Unterstützungsgel-

der, obwohl diese offensichtlich noch andere Einnahmequellen haben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist im Kanton Aargau eine Spezialunterkunft für renitente Asylbewerber geplant? Wenn ja, wie hoch sind die zusätzlichen Kosten für den Steuerzahler?
2. Wird die Arbeit mit den Asylbewerbern, insbesondere die Ausschaffung, zusätzlich durch die Hilfswerke, linken Parteien und Organisationen erschwert oder verzögert, z.B. durch Rekurse, Beschwerden und Wiedererwägungsgesuche, auch bei klar aussichtslosen Fällen?
3. Hat die Gewalttätigkeit gegenüber Gemeindeangestellten durch Asylsuchende erneut zugenommen? Was hat der Regierungsrat zum Schutze dieser Personen angeordnet?
4. Wie viele abgewiesene Asylbewerber beherbergt zurzeit der Kanton Aargau?
5. Wie wird der Regierungsrat in Zukunft vorgehen, damit dem Asylmissbrauch, insbesondere dem Missbrauch unserer sozialen Einrichtungen, ein Riegel geschoben wird?
6. Wie viele Schusswaffen und Drogen (Menge) sind im laufenden Kalenderjahr in Asylunterkünften gefunden worden?
7. Straffällige und abgewiesene Asylbewerber kassieren Sozialhilfe. Kann der Kanton Aargau diesem Missbrauch wirklich nur hilflos zusehen?
8. Musste sich der Kanton Aargau auch schon finanziell oder personell an Luxusausschaffungen beteiligen, wie kürzlich (Fr. 140'000.--)? Wenn ja, wie hoch war die Kostenbeteiligung?

248 Interpellation Herbert H. Scholl, Zofingen, betreffend Darlehen des Kantons Aargau an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Herbert H. Scholl, Zofingen*, und 32 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die finanzielle Situation der schweizerischen Arbeitslosenversicherung?
2. Welche Massnahmen schlägt der Regierungsrat vor, um beim Bund die Verbesserung der finanziellen Situation der schweizerischen Arbeitslosenversicherung zu bewirken?
3. Ist der Regierungsrat im Rahmen der Budget- und Rechnungswahrheit nicht auch der Meinung, dass die Darlehen des Kantons Aargau an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung der Staatsrechnung jährlich direkt zu belasten und nicht in der Bestandesrechnung zu aktivieren sind?

Die Arbeitslosenversicherung des Bundes ist hoch verschuldet. Das BIGA rechnet per Ende 1997 bei einer Arbeitslo-

senquote von 5,4 % mit Schulden des Ausgleichsfonds von 7,7 Milliarden Franken. Bis Ende 2001 sollen zwar die Arbeitslosenquote auf 3,2 % fallen, hingegen die Schulden des Ausgleichsfonds auf 13,4 Milliarden Franken ansteigen kantonaler Regierungsrat nicht tatenlos zusehen. Gemäss Art. 90 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) sind die Kantone verpflichtet, zur Deckung des Defizites der Arbeitslosenversicherung entsprechende Darlehen zu gewähren. Je höher die Defizite der Arbeitslosenversicherung werden, desto höher fallen die aargauischen Darlehen aus. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zur finanziellen Situation der schweizerischen Arbeitslosenversicherung Stellung zu nehmen und Massnahmen vorzuschlagen, welche beim Bund eine Verbesserung dieser desolaten Situation bewirken können. Angesichts der finanziellen Beteiligung an diesem Sozialwerk verfügt der Kanton Aargau auch über ein entsprechendes Mitwirkungsrecht.

Die vom BIGA vorgelegte Schuldenentwicklung - praktisch eine Verdoppelung innerhalb von vier Jahren - lässt erhebliche Zweifel an der Rückzahlung der vom Kanton Aargau bisher gewährten Darlehen aufkommen. Die gesamten Darlehen, die der Kanton Aargau bisher an die Arbeitslosenversicherung bewilligen musste, belaufen sich auf 335 Millionen Franken, wovon 185 Millionen Franken in den Jahren 1993 und 1994 und 150 Millionen Franken im Jahre 1997 beschlossen worden sind. Diese 335 Millionen Franken entsprechen 28 Steuerprozenten. Bereits hat das BIGA in Aussicht gestellt, dass ab dem Jahre 2000 weitere Darlehen des Kantons Aargau an die Arbeitslosenversicherung erforderlich sind. Falls diese Darlehen - und so sieht es zurzeit aus - durch die Arbeitslosenversicherung nicht mehr zurückbezahlt werden können, müssen sie der Staatsrechnung direkt belastet werden. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, nicht nur zur rechtlichen, sondern auch zur ökonomischen Rückzahlbarkeit dieser Darlehen Stellung zu nehmen. Falls er ebenfalls der Auffassung ist, dass diese Darlehen nicht mehr zurückerstattet werden können, hat er den Modus der direkten jährlichen Belastung über die Staatsrechnung aufzuzeigen.

249 Interpellation Walter Spörri, Widen, betreffend Anwendung des Bundesbeschlusses über die Festsetzung der Pflgetarife ab 1. Januar 1998 in den Pflegeheimen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Walter Spörri, Widen*, und 14 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Auf Grund einer Verordnungsänderung durch den Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) im Bereich der Spitex und der Pflegeheime folgende Tarife für die Pflegeheime, gültig ab 1. Januar 1998 festgelegt:

1. Pflegebedarfsstufe Fr. 10.-- bis 20.--/Tag
2. Pflegebedarfsstufe Fr. 15.-- bis 40.--/Tag
3. Pflegebedarfsstufe Fr. 30.-- bis 60.--/Tag
4. Pflegebedarfsstufe Fr. 40.-- bis 70.--/Tag

(97.003605 - Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. Juli 1997, S. 2). Einer solchen rasanten Höherverschuldung darf ein

Im weiteren wurden von der Arbeitsgruppe "Spitex/Pflegeheime" (auf eidgenössischer Ebene) 28 Empfehlungen der schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Zwischen dem Aargauischen Krankenkassenverband und dem Heimverband Schweiz, Sektion aargauische Alters- einrichtungen, besteht seit dem 1. Januar 1996 ein Tarifvertrag, in dem die Krankenkassenleistungen zu Gunsten der Pflegeleistungsbezüger in Alters- und Pflegeheimen geregelt ist. Die Vereinbarung basiert auf dem Grundsatz, dass der/die Leistungsbezüger/Leistungsbezügerin zahlungspflichtig ist. Die Krankenkasse bezahlt 50 % der verrechneten Pflegeleistungen. Für die übrigen 50 % ist der Pflegeleistungsempfänger/Pflegeleistungsempfängerin zahlungspflichtig. Kann die Person für empfangene Leistungen nicht selbst aufkommen (50 % der verrechneten Leistungen), sind zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden:

1. Hilfslosenentschädigung
2. Maximaler Tarif der Ergänzungsleistung
3. Sozialhilfegesetz

Dieser Vertrag wurde vom Regierungsrat nicht genehmigt. Eine gemeinsame Beschwerde vom Heimverband und dem Aargauischen Krankenkassenverband gegen den Entscheid des Regierungsrates ist nach meinem Wissensstand beim Bundesrat noch hängig.

Im weiteren hat der Heimverband Schweiz, Sektion aargauische Alterseinrichtungen, eine Arbeitsgruppe für das Qualitätswesen und eine Arbeitsgruppe für die Problematik Kostenstellen-Rechnung eingesetzt. Bis Ende 1997 sollten diese Arbeiten so weit fortgeschritten sein, dass vom Heimverband klare diesbezügliche Empfehlungen an die Alters- und Pflegeheime abgegeben werden können.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Müssen die vom Bundesrat festgesetzten Pflgetarife ab 1. Januar 1998 auch im Kanton Aargau angewendet werden?

- Wenn ja:

- gelten die festgesetzten Tarife für Krankenhäuser, Pflegeheime als auch für die Alters- und Pflegeheime. Sofern eine Kostenbeteiligung des Leistungsempfängers entfällt/nicht mehr möglich ist: Wem steht die Hilfslosenentschädigung und die erhöhte Ergänzungsleistung zu? Leistungsempfänger oder Institution?

- Wenn Leistungsempfänger für was?

- Wer bezahlt die ungedeckten Kosten?

- Gemeinde, Kanton, Institution?

- Akzeptiert der Kanton Aargau, dass mit einer vorgeschriebenen Tarifierung vor allem private Institutionen ohne öffentliche finanzielle Unterstützung geschlossen werden müssten?

- Betrifft dies auch die gemeinnützigen privaten Vereine?

usw., usw.

- Welches Bewertungssystem (z.B. BESA, BAK, RAI-RUG, Plaisir, usw.) ist anzuwenden?

- Kann als Übergangslösung der Vertrag Heimverband/Aargauer Krankenkassenverband auch für 1998 angewendet werden? (Bewertungsgrundlage BESA)

- Wie steht es mit der Beschwerde beim Bundesrat zu diesem Vertrag?

2. Was ist die Meinung des Regierungsrates zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Spitex/Pflegeheime" an die Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)? Ist eine diesbezügliche Vernehmlassung bei den Tarifpartnern (Spitex, Heimverband, Aargauischer Krankenkassenverband, usw.) vorgesehen?

3. Warum wurden bis dato die Tarifpartner über die Beschlüsse des EDI und die genannte Empfehlungsliste vom Gesundheitsdepartement nicht informiert?

Schlussbemerkung:

Ich danke dem Regierungsrat für die umgehende Beantwortung der aufgeworfenen Fragen und bitte um Kenntnisnahme, dass dies nur ein Teilbereich des ganzen Fragenkomplexes in bezug auf die Umsetzung des KVG ist.

250 Motion Kurt Stierli, Muri, vom 2. September 1997 betreffend Änderung des Gesetzes über die Förderung der Ausbildung (Stipendengesetz) vom 16. Oktober 1968; Rückzug

(vgl. Art. 161 hievore)

Vorsitzender: Mit Datum vom 8. Oktober 1997 hat Kurt Stierli, Muri, seine erwähnte Motion mit schriftlicher Mitteilung an die Staatskanzlei zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

251 Hansruedi Brun, Merenschwand; Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rates

Herr Brun wird (anstelle von Thomas Villiger, Beinwil/Freiamt) in Pflicht genommen.

252 Aufsichtsbeschwerde von Liset Lämmli, Wettigen; Behandlung durch die Justizkommission; Abweisung

Corina Eichenberger-Walther, Kölliken, Referentin der Justizkommission: Am 20. Oktober 1996 reichte Frau Grossrätin Liset Lämmli eine Aufsichtsbeschwerde bei der Justizkommission ein, in der sie Mitgliedern der Obergerichtes vorwarf, eine Anwendungspraxis der

- Wenn nein:

- Welche Tarife können bei welchen Heimen angewendet werden? (Krankenheime, Pflegeheime, Alters- und Pflegeheime)

richtes vorwarf, eine Anwendungspraxis der Strafprozessordnung in bezug auf die Erhebung von Berufung und Anschlussberufung zu verfolgen, die nicht korrekt und rechtens sei. Zur Erläuterung: Die Anschlussberufung ist in § 219 Absatz 2 StPO vorgesehen. Auf Berufung einer Partei hin kann die Gegenpartei, die keine selbständige Berufung erhoben hat, Anschlussberufung erheben. Die Anschlussberufung teilt das Schicksal der selbständig erhobenen Berufung. Wird letztere zurückgezogen oder als unzulässig erklärt, fällt auch die Anschlussberufung dahin. Der Beschwerde liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Ein Angeklagter war erstinstanzlich wegen sexueller Handlungen an seiner Tochter und Vorführung von pornographischen Filmen im Jahre 1994 zu 18 Monaten bedingt verurteilt worden. Er hat gegen dieses Urteil Berufung beim Obergericht eingelegt, worauf die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung erhob. Die zuständige Kammer der Strafabteilung führte in der Folge eine Verhandlung durch und anschliessend die Urteilsberatung. Darauf, also vor der Urteilsöffnung, wurde der Angeklagte, wie es der langjährigen Praxis des Obergerichtes entspricht, darüber informiert, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft gutgeheissen werde, was eine schärfere Bestrafung des Angeklagten, im vorliegenden Fall eine unbedingte Strafe, da mehr als 18 Monate, zur Folge habe. Damit wurde dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben, seine Berufung zurückzuziehen, womit automatisch auch die Anschlussberufung, da sie nicht selbständig ist, dahinfällt.

Die Beschwerdeführerin stösst sich im wesentlichen daran, dass ein Angeklagter, wenn er Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt hat, im Falle der Gutheissung der ebenfalls erhobenen Anschlussberufung und der möglichen und drohenden härteren Bestrafung die Möglichkeit erhält, seine Berufung zurückzuziehen. Damit wird das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichtes rechtskräftig und er kann einer höheren Bestrafung entgehen. Sie stellte in diesem Zusammenhang die Fragen, ob es aufgrund des Amtsheimnisses zulässig sei, am Verfahren beteiligte Personen über die Ergebnisse der nicht öffentlichen Urteilsberatung zu informieren vor der eigentlichen Urteilsöffnung. Sie stellte weiter die Frage, ob eine strafbare Begünstigung des Angeklagten vorliege, allenfalls auch eine Nötigung seitens des Obergerichtes, weil der Angeklagte auf Grund der drohenden schärferen Bestrafung, also der Androhung massiver Nachteile, nicht mehr frei sei, seine Berufung zurückzuziehen.

Die Justizkommission holte in der Folge eine schriftliche Stellungnahme beim Präsidenten der Strafabteilung ein und führte mit ihm ein Gespräch. Gemäss dieser Stellungnahme des Obergerichtes hat die Anschlussberufung, die auch vom Angeklagten erhoben werden kann, wenn die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat, durchaus ihren Sinn, insbesondere in Fällen, in denen das Urteil der Vorinstanz nur unwesentlich von den Anträgen abweicht und eine selbständige Berufung deshalb unverhältnismässig ist. So, wenn ein Urteil rechtlich nicht fehlerfrei ist, obwohl die richtige

Strafe ausgefällt wurde. Gemäss Obergericht ist die Anschlussberufung durch Verteidiger mehrfach in Frage gestellt worden, weil der Angeklagte, der selbständig Berufung eingelegt hat, unter Druck kommt, wenn die Staatsanwaltschaft mit Anschlussberufung eine wesentlich höhere Strafe oder statt dem bedingten Strafvollzug die Verfallung einer unbedingten Strafe verlangt.

Die Praxis in peius, also eine schärfere Bestrafung, so ist ihm das rechtliche Gehör zu geben, wie dies z. B. in Verwaltungssachen auch üblich ist (z. B. § 148 Absatz 2 Steuergesetz), bzw. die Möglichkeit des Rückzugs der Berufung zu geben. Das Obergericht stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich hier um eine einheitliche Praxis handelt, die nicht im Einzelfall beurteilt werden darf und dass diese Auslegung der Strafprozessordnung keine Amtspflichtverletzung darstellt.

In der Folge wurde ein Gutachten über die rechtliche Zulässigkeit dieser soeben beschriebenen Praxis des Obergerichtes bei Alt-Bundesrichter Prof. Dr. iur. Hans Dubs eingeholt. Er setzte sich darin mit der Anschlussberufung und dem Verbot der reformatio in peius auseinander. Er wies darauf hin, dass die Wirkung des Verschlechterungsverbot durch die Möglichkeit der Anschlussberufung stark vermindert wird, indem die Anklagebehörde zunächst auf die Anfechtung des erstinstanzlichen Urteiles verzichtet, um dann in nachträglicher Anschlussberufung dem vom Verurteilten eingereichten Rechtsmittel der Berufung den Schutz der reformatio in peius entziehen zu können.

Gemäss dem Experten kann von Begünstigung nicht gesprochen werden, da der Angeklagte keinen rechtswidrigen Vorteil erlangt. Insgesamt kam er zum Schluss, dass die Praxis des Obergerichtes voreilige Rückzüge an sich begründeter Berufungen aufgrund von der Staatsanwaltschaft erhobener Anschlussberufungen verhindere und das Verbot der reformatio in peius damit gewahrt werde.

Die Ausführungen des Obergerichtes und des Experten zeigen, dass die hier gerügte Praxis des Obergerichtes eine extensive, d.h. eine weite Auslegung der Strafprozessordnung darstellt, um das durch die Anschlussberufung aufgehobene Verschlechterungsverbot zu entschärfen. Sie belegen aber auch die Fragwürdigkeit des Rechtsmittels der Anschlussberufung. Diese aufgrund der obergerichtlichen Praxis aufgetretenen Fragen müssen innerhalb der fälligen, ja dringenden Revision der Strafprozessordnung neu überdacht werden.

Die Justizkommission und der Grosse Rat als Oberaufsicht über die Justizorgane, insbesondere das Obergericht, haben bei Anzeichen von Amtspflichtverletzungen einzuschreiten gestützt auf § 82 ff GOG. Dies bedeutet aber nicht, dass sie sich in die Rechtsprechung, d.h. vorliegend in die Praxis der Anwendung der Strafprozessordnung einmischen dürfen. Eine solche Überprüfung obliegt dem Bundesgericht durch Erhebung der entsprechenden Rechtsmittel. Auch wenn der Grosse Rat weder sachliche noch rechtliche Kompetenzen hat, in die Rechtsanwendung und Auslegung der Justiz einzugreifen oder Einfluss darauf zu nehmen, ist die Justizkommission der Meinung, dass die Anschlussberufung an sich und ihre Anwendung überdacht werden müssen.

Die Beschwerdeführerin spricht von einer möglichen Amtsgeheimnisverletzung, die der Experte nicht als tatbeständlich erfüllt beurteilt. Auch in diesem Fall steht es Betroffenen

Das Obergericht führte weiter aus, dass diese Praxis vor allem in Berücksichtigung des Grundsatzes des Verbotes der reformatio in peius verfolgt werde. Droht eine Verschlechterung der Situation des Angeklagten, eine reformatio

und jedermann frei, die ordentlichen Mittel der Strafprozessordnung zur Inangsetzung eines Strafverfahrens zu ergreifen. Dies ist aber nicht Aufgabe der Justizkommission und des Grossen Rates im vorliegenden Fall.

Die Justizkommission beantragt Ihnen einstimmig mit einer Enthaltung, die Beschwerde von Frau Liset Lämmli vom 20. Oktober 1996 abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

Dr. Marcel Guignard, Aarau: Ich bin mit dem Ergebnis der Beratungen der Justizkommission einverstanden und werde den Anträgen zustimmen. Das Vorgehen der Justizkommission halte ich indessen klar für verfassungswidrig. Die Justizkommission hat mit ihrem Aktivismus, insbesondere mit dem Beschluss, die Praxis des Obergerichtes auf ihre Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit der aargauischen Strafprozessordnung zu begutachten, das verfassungsmässige Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit meines Erachtens krass verletzt.

Worum es in diesem Fall gegangen ist, hat Ihnen die Referentin der Justizkommission dargelegt. Letztlich ging es um die Frage, ob im Rahmen des Berufungs- und Anschlussberufungsprozederes der Strafprozessordnung, diese korrekt angewendet wurde. Insbesondere ging es darum, ob vor Erlass einer reformatio in peius das rechtliche Gehör zu gewähren ist oder nicht. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs seinerseits ist ein Anwendungsfall von Artikel 4 der Bundesverfassung. Über die Einhaltung von Artikel 4 der Bundesverfassung im Rahmen der Rechtsprechung haben einzig und allein die Gerichte zu entscheiden, in letzter Instanz das Bundesgericht. In solchen Fragen steht also dem Grossen Rat keinerlei Entscheidungsbefugnis zu. Im Kanton Aargau gilt das insbesondere gestützt auf § 95 der Kantonsverfassung, der die richterliche Unabhängigkeit ohne Einschränkung garantiert. Natürlich hat der Grosse Rat ein Oberaufsichtsrecht über die Justiz. Dieses beschränkt sich im wesentlichen jedoch auf den äusseren Gang der Geschäftstätigkeit, also auf Fragen der terminlichen Geschäftserledigung u. a. m. Ein Aufsichtsrecht des Grossen Rates über die inhaltliche Rechtsprechung des Obergerichtes gibt es nicht. Das gilt auch für die Anwendung von Verfahrensrechten namentlich der StPO.

Damit ist ausgeschlossen, dass das Parlament förmlich über die Rechtsprechung der Gerichte diskutiert. Es ist auch ausgeschlossen, dass die Rechtsprechung kontrolliert wird wie auch dass von Seiten des Parlamentes Anweisungen zur Überprüfung der Praxis erteilt werden, wie das z. T. in der Begründung des Antrags von der Referentin der Justizkommission gesagt wurde. Es ist auch unzulässig, die Rechtsprechung des Obergerichtes gutachterlich überprüfen zu lassen; dieses Geld hätte man sich sparen können. Der Auftrag, ein Gutachten über diese Fragen einzuholen, war verfassungswidrig. Ein grossräthlicher Gerichtshof, der über die Rechtsprechung des Obergerichtes wacht, der Urteile und Beschlüsse zwar nicht aufhebt, aber die Rechtsprechung kon-

trolliert und Debatten wie die heutige führt, gibt es nicht und darf es auch nicht geben. Wir sollten im eigenen Interesse die verfassungsmässigen Grundsätze der Gewaltenteilung strikte einhalten. Von dem, was in der Justizkommission abgelaufen ist, sollte sich der Grosse Rat klar distanzieren. Ich lade daher die Justizkommission ein, in Zukunft dem Prinzip der Gewaltenteilung strikte Beachtung zu schenken! im Jahre 1956 vom Regierungsrat vorgeschlagen und vom Grossen Rat beraten worden sind. In diesen Gesetzesmaterialien wurde das System der Anschlussberufung ausdrücklich damit begründet, dass es einem Gericht möglich sein soll, ein sachgerechtes Urteil zu fällen, und dass nicht aufgrund von verfahrenstechnischen Besonderheiten ein Gericht ein Urteil fällen muss, das es eigentlich als sachlich nicht richtig ansieht. Durch die Praxis des Obergerichts wurden diese gesetzgeberischen Überlegungen nicht beachtet und das Rechtsinstitut der Anschlussberufung wurde praktisch ausser Kraft gesetzt und zwar ohne dass das Gesetz, die Strafprozessordnung, abgeändert worden wäre.

Zum zweiten: Es handelt sich hier nicht um ein Problem der Rechtsprechung, - da hat sich richtigerweise der Grosse Rat nicht einzumischen -, sondern es handelt sich hier um ein Problem der Amtsgeheimnisverletzung. Grundsätzlich ist es so, dass ein Gericht während des laufenden Verfahrens bis zur Urteilsöffnung den Verfahrensbeteiligten nicht eröffnen darf, in welcher Richtung das Urteil dann gehen wird. Wir fassen das zusammen mit dem allgemein anerkannten Verbot des Berichtens. In diesem Fall und in allen andern Fällen wurde den Verfahrensbeteiligten vor Urteilsöffnung das Urteil mitgeteilt. Sie erhielten damit die Gelegenheit, sich nach günstigeren Ausgangsmöglichkeiten zu richten. Es handelt sich hier nicht um ein Problem des rechtlichen Gehörs, wie dies mein Vorredner dargelegt hat, sondern das rechtliche Gehör wird im schriftlichen Verfahren vor dem Obergericht abgehandelt in dem Sinne, dass selbstverständlich die Anschlussberufung des Staatsanwaltes dem Angeeschuldigten zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt wird und er in diesem Sinne seine Antwort dann verfassen kann. Das rechtliche Gehör umfasst nicht den Anspruch, dass man vor der formellen Ausfällung eines Urteils schon den Urteilsinhalt erfahren muss, um dann noch die angemessenen und richtig erscheinenden Massnahmen zu treffen. Ein solches Institut kennen wir denn auch nicht. Im Zivilprozess wäre es ja manchmal auch sinnvoll, man könnte wissen, wie das Urteil ausgeht, je nachdem würde man dann einen Vergleich abschliessen oder eben nicht. Es handelt sich somit um die Frage: Liegt seitens des Obergerichts eine Amtsgeheimnisverletzung vor oder nicht. Und dies stellt keine inhaltliche Kontrolle der Rechtsprechung, sondern einen allenfalls disziplinarisch zu ahndenden Vorfall dar.

Drittens: Das Problem der Überlastung des Obergerichts: Wenn die Praxis des Obergerichts so weitergeführt wird, dann hat das zur Folge, dass praktisch in jedem Straffall der Verteidiger oder die Verteidigerin, auch wenn der Fall noch so aussichtslos erscheinen mag, Berufung einlegen muss. Sie geht ja dann nicht das Risiko ein, dass aufgrund der Anschlussberufung des Staatsanwaltes das Urteil verschärft wird, sondern der Angeschuldigte hat ja die Möglichkeit, vorher seine Berufung zurückzuziehen. Wenn man die sowieso so grosse Geschäftslast des Obergerichts anschaut, hat dies zur Konsequenz, dass man - weil man ja nur noch gewinnen und nicht verlieren kann -, viele zusätzliche Beru-

Ursula Padrutt-Ernst, Buchs: Im Namen der SP-Fraktion möchte ich Ihnen unsere Überlegungen zu dieser Sache, die leider nicht genügend Raum im Kommissionsreferat gefunden haben, darlegen. Vorerst zum Gutachten Dubs: In diesem Gutachten wurden die Materialien nicht herangezogen, nämlich die Materialien, als die Strafprozessordnung

ungen noch an das Obergericht weiterziehen wird. Das kann nicht in unserem Sinne sein. Es ist nicht richtig, dass wir einerseits immer wieder über die Entlastung des Obergerichts hier diskutieren und andererseits zusehen, wie das Obergericht mit einer nach meiner Auffassung nicht gesetzeskonformen Auslegung der Strafprozessordnung sich selbst noch Arbeit verschafft. Die Kommission hat denn auch m. E. aus diesen Gründen festgestellt, dass es sich hier um einen Grenzfall einer eventuellen Amtspflichtverletzung handelt und einzelne Kommissionsmitglieder haben darauf verwiesen, dass wohl alle ein sehr ungutes Gefühl bei dieser Angelegenheit haben. Diese Begründungen sind mir aus dem Kommissionsreferat zu wenig hervorgegangen, insbesondere auch aus der Vorlage, die Ihnen vorgängig zugestellt wurde.

Doris Leuthard, Merenschwand: Namens der CVP-Fraktion möchte ich ganz klar für den Antrag der Kommissionspräsidentin votieren. Es ist uns nochmals vor Augen zu führen, was die Kompetenz des Grossen Rates als Aufsichtsbehörde ist. Er kann nur dann eingreifen, wenn es um krasse Fälle von Amtspflichtverletzungen, um Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsprobleme geht. In allen anderen Fällen ist der Grosse Rat nicht Rechtsmittelinstanz, er hat kein Recht, materiell in Urteile einzugreifen oder diese zu überprüfen; er muss daher strikt nach dem Prinzip der Gewaltentrennung sich auf seine eigentliche Funktion als Aufsichtsorgan beschränken. In diesem Sinne kann ich mich den Ausführungen von Herrn Dr. Guignard anschliessen. Es ist jedoch vehement auch anzufügen, dass die Justizkommission in keiner Art und Weise materiell das Urteil des Obergerichts überprüfte, vielmehr hat sich der Gutachter auf die Überprüfung einer Amtspflichtverletzung beschränkt. Diese liegt nicht vor. Das Obergericht hat eine Praxis entwickelt, die nicht als Amtspflichtverletzung gewertet werden kann. Frau Padrutt hat ausgeführt, es sei ein Grenzfall. Ich möchte betonen, dass dies einzelne Mitglieder der Justizkommission dargelegt haben, die Mehrheit hat sich jedoch ganz klar dem Gutachter angeschlossen und keinen Fall von Amtspflichtverletzung festgestellt. Was zum System der Anschlussberufung angeführt wurde, ist grundsätzlich korrekt, es bildet aber nicht Gegenstand dieser Aufsichtsbeschwerde, sondern das Institut der Anschlussberufung ist im Rahmen einer Revision der Strafprozessordnung anzugehen und deshalb dannzumal zu überprüfen. Ich beantrage Ihnen daher nochmals, auf die Voten der Vorredner nicht einzutreten und im Sinne des Antrags der Justizkommission die Aufsichtsbeschwerde abzuweisen.

Corina Eichenberger-Walther, Kölliken, Referentin der Justizkommission: In Anbetracht der Ausführungen der Vorrednerin erübrigen sich meine Ausführungen.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir haben einen Antrag der Justizkommission auf Ablehnung der Aufsichtsbeschwerde.

Abstimmung:

Ablehnung der Aufsichtsbeschwerde wird vom Rat mit grosser Mehrheit beschlossen.

253 Dekret über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Die Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur hat die vorliegende Dekretsänderung an ihrer zweiten Sitzung vom 23. September 1997 beraten. Eintreten auf die Vorlage war nicht bestritten - die Kommission ist mit 16 zu 0 Stimmen (bei einer Absenz) auf die Dekretsänderung eingetreten.

Die uns beantragten Dekretsänderungen ergeben sich aus dem Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR) des Bundes von 1995. Mit der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene, einer berufsbegleitenden Maturitätsschule wird bei den Anpassungen an das MAR bewusst ein gegenüber den Tagesmittelschulen abweichender und vorgezogener Weg begangen. Dies ermöglicht der AME den Beginn mit den neuen Lehrgängen bereits auf das Schuljahr 1998. Die Kantonsschulen werden erst ein Jahr später auf die neuen Lehrgänge umgestellt werden.

Aus der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob der Grosse Rat mit der Beschliessung dieser Dekretsänderungen nicht ein Präjudiz für die Umsetzung des MAR an den anderen Maturitätsschulen schaffe. Dies ist nicht der Fall. Die MAR-Umsetzung bei den Tagesmittelschulen betrifft sechs Schulen mit unterschiedlichem Profil und unterliegt losgelöst vom heute zu fassenden Beschluss dem üblichen Meinungsbildungsprozess. Die Vernehmlassung dazu ist - wie Sie wissen - in der Zwischenzeit eröffnet worden. Auch in anderen Kantonen wurden die Kantonsschulen und die Erwachsenenmaturitätsschulen je in einem separaten Verfahren behandelt.

Mit einer Ausnahme wurden von der Kommission alle vom Regierungsrat beantragten Dekretsänderungen gutgeheissen. Ich bitte Sie, im Namen der einstimmigen Kommission Erziehung, Bildung und Kultur auf das Dekret einzutreten und es in der von ihr unterbreiteten Form zum Beschluss zu erheben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen keine vor. Eintreten ist somit stillschweigend beschlossen.

Wir stimmen über den Antrag auf Seite 3 der Botschaft ab; er lautet wie folgt: "Der Grosse Rat trete auf die Änderungen des Dekretes über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene ein und erhebe diese zum Beschluss."

Schlussabstimmung:

Die Dekretsänderung wird, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen ist, mit 150 Stimmen, ohne Gegenstimme, zum Beschluss erhoben.

254 Dekret über die Errichtung und Organisation der Fachhochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung (Fachhochschuldekret I); Beschlussfassung bzw. Verab-

20. August 1991; Änderung; Genehmigung bzw. Beschlussfassung

(Vorlage vom 2. Juli 1997 des Regierungsrates samt Änderungsantrag vom 23. September 1997 der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur, dem der Regierungsrat nicht zustimmt)

scheidung; Abschreibung des Postulates Christine Egerszegi-Obrist, Mellingen

(Vorlage vom 2. Juli 1997 des Regierungsrates samt Änderungsanträgen vom 19. September 1997 der nichtständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz, denen der Regierungsrat zustimmt)

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Die nichtständige Kommission Fachhochschulen hat an ihren Sitzungen vom 21. August und 19. September das Dekret über die Errichtung und Organisation der Fachhochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung, nachfolgend Dekret I genannt, beraten. Ganz im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung haben wir gewagt, das Dekret zu beraten, bevor das Volk in der Abstimmung vom 28. September seinen Segen zum Aargauischen Fachhochschulgesetz gegeben hat. Die Schlussabstimmung wurde dann auch unter dem Vorbehalt der positiven Volksabstimmung durchgeführt. Das Wagnis hat sich gelohnt. Die Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben dem Gesetz mit überwältigendem Mehr und ohne erkennbare Opposition zugestimmt. Der Regierungsrat wird es nach letzter Mitteilung per 1. Dezember 1997 in Kraft setzen.

Eintreten war in der Kommission grundsätzlich unumstritten. Es wurde gelobt, dass mit dem Dekretsentwurf gute Arbeit geleistet worden sei. Die Abläufe, das Verfahren, die WOV-Ausrichtung seien präzise dargestellt, die Systematik trefflich. Einmal wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der Umwandlung HTL/HWV in eine Fachhochschule nicht um einen blossen Etikettenschwindel handle.

Nach ausführlicher Diskussion kommt die Kommission zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist, weil eine konsequente Umstellung von einer "normalen" in eine WOV-Schule gemacht wird, die Schule einen Leistungsauftrag erhält, der neu auch Forschung, Entwicklung und Dienstleistung umfasst, mit einer externen Evaluation und der darauf aufbauenden Entwicklungsplanung eine hohe fachliche Qualität der Fachhochschule erreicht wird, auch die entsprechenden Ressourcen gesprochen werden. Der Bereich Technik wird um rund 20 % mehr Mittel verfügen können, wobei der Hauptteil für personelle Aufwendungen vorgesehen ist, nämlich für die Verstärkung des Mittelbaus (Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); Entlastung der Dozierenden zu Gunsten projektbezogener Arbeit.

Der Schritt von der HTL/HWV zu FH TWG scheint auch deshalb nicht mehr so gross, weil in diesen Schulen bereits heute qualitativ hochstehend und sehr praxisorientiert gearbeitet wird. Die Kommission erwartet unbedingt auch positive Synergieeffekte zwischen den Direktionsbereichen Technik, Wirtschaft und Gestaltung.

Zu Beginn der zweiten Sitzung durfte sich die Kommission einführend am Beispiel der Stadt Baden zum Thema wirkungsorientierte Verwaltungsführung informieren lassen. Da während der Beratung des Dekretes immer wieder Fragen zu Detailausführungen auftauchten - "wie sieht das dann konkret aus?", "wie werden Produktgruppen definiert?", "wie sieht eine Botschaft später aus?" - haben wir uns zu dieser Weiterbildung durch unseren Kommissionskollegen und Stadtmann von Baden, Sepp Bürge, entschieden. Wir Ich darf Sie nun namens der einstimmigen Kommission einladen, auf das Geschäft einzutreten.

Vorsitzender: Es wurde kein Nichteintretens- und kein Rückweisungsantrag gestellt. Sie sind somit stillschweigend auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Zustimmung

§ 1

Harry Lütolf, Wohlen: Der Sitz der Fachhochschulen wird Windisch sein, das ist gut so. Es heisst weiter, dass die Direktionsbereiche an anderen Standorten geführt werden können. Das ist auch gut so. Die Frage aber ist: Wer entscheidet das? Nach dem Dekret entscheidet nicht der Grosse Rat, sondern irgend ein anderes Gremium, ich nehme an, der Fachhochschulrat oder der Regierungsrat. Man muss sich jetzt fragen: handelt es sich bei der Standortbestimmung um eine politische Frage oder ist es eine operationelle Frage. Wenn sie operationell ist, dann ist es gut, dass nicht der Grosse Rat dies entscheidet, wenn sie aber politisch wäre, dann wäre es gut, wenn der Grosse Rat entscheidet. In den zur Zeit geltenden Dekreten über HTL und HWV ist der Sitz festgelegt, in der Schule für Gestaltung aber nicht. Es würde sich jetzt hier fragen, ob der Grosse Rat diese, Meinung nach politische Frage, beantworten sollte und den Sitz hier im Grossen Rat festlegen sollte oder dass man zu einem späteren Zeitpunkt den Sitz festlegen könnte, so dass es z. B. in § 1 heissen müsste, dass der Grosse Rat den Standort der Fachhochschulen oder der Direktionsbereiche zu einem späteren Zeitpunkt festlegen könnte. Ich stelle keinen Antrag, wäre aber froh, wenn der Regierungsrat dazu noch Stellung nehmen könnte.

Regierungsrat Peter Wertli: Die Frage von Herrn Lütolf ist durchaus berechtigt. Es geht natürlich primär um den Hauptsitz dieser Fachhochschule; er ist mit Windisch vorgegeben und besetzt. Die andern Bereiche sind im Prinzip auch gesetzt mit der HWV in Baden und mit der Tatsache, dass Sie über die Schule für Gestaltung noch separat entscheiden und dort auch den Standort bestimmen werden. In dem Sinne sind die Zeichen gesetzt. Die Schule als Ganzes wird in Windisch geführt. Die HWV wird weiterhin auf dem Martinsberg in Baden sein und über den Standort der Schule für Gestaltung werden Sie separat noch entscheiden können. Sie haben hier durchaus das Mitspracherecht.

Zustimmung

§ 2

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Ein

danken ihm an dieser Stelle für seinen kompetenten, lehrreichen Vortrag. Eigentlich wäre es wünschenswert, wenn der gesamte Grosse Rat sich einmal so grundsätzlich über WOV orientieren lassen könnte. Qualitätssicherung sollte auch für uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier selbstverständlich werden. Auch könnte damit verhindert werden, dass Parlament und Verwaltung plötzlich nicht mehr die gleiche Sprache sprechen.

Kommissionsmitglied stellte die Frage, wieso Vorkurse nur im Bereich Gestaltung und nicht auch für Wirtschaft und Technik vorgesehen sind.

Es handelt sich hier um Vorkurse als Fachkurse im Sinn der Berufsbildungsgesetzgebung: Deren Sinn und Zweck ist es, die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen auf Fachhochschulreife zu bringen, weil im Bereich Gestaltung noch keine äquivalente Vorbildung besteht wie im Bereich Technik und Wirtschaft. Die gestalterische Berufsmaturität, wo es sie gibt, ist heute leider noch nicht ausreichend für einen prüfungsfreien Eintritt in eine FH Gestaltung, da sie zu stark auf die Allgemeinbildung und zu wenig auf die Bedürfnisse im Gestaltungsbereich ausgerichtet ist; im Gegensatz etwa zu den Bereichen Technik und Wirtschaft, wo die technische und kaufmännische Berufsmaturität genügen.

Zustimmung

§ 3

Zustimmung

§ 4

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: In der Marginalie zu § 4 hat es einen sinnetstellenden Druckfehler. Statt "Verweis aufs Bundesrecht im Bericht Gestaltung", muss es heissen: "Verweis aufs Bundesrecht im Bereich Gestaltung".

Nachdem für Dekrete keine Redaktionslesung vorgesehen ist, stellt ihnen die Kommission nachfolgend auch solche redaktionellen Anträge.

Zustimmung

§ 5

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Dieser Paragraph löste die ersten grundsätzlichen Diskussionen aus.

Zu Absatz 1: Es handelt sich bei den Fachhochschulen immer um angewandte Forschung und Entwicklung. Grundlagenforschung wird an den Universitäten und an der ETH betrieben, nicht an den Fachhochschulen. Die Kommission hat in Auftrag gegeben, dass das grundsätzlich durch das ganze Dekret hindurch so gehandhabt wird. Wir werden in § 27 nochmals darauf zurückkommen und das dort aufnehmen.

Zu Absatz 3: Absatz 3 befriedigt insgesamt nicht. Einenteils ist es unschön, in einem Erlasstext von "erwünscht" zu sprechen, andererseits ist das Typische an Interessenskollisionen immer, dass sie von den Betroffenen, seien es nun Dozierende, Schulleitung oder Fachhochschulrat, nicht oder

zumindest zu spät wahrgenommen wird. Diese Konflikte können mit der Formulierung in diesem Absatz nicht gelöst werden. Die Kommission schlägt ihnen darum eine Neuformulierung vor; der Regierungsrat stimmt dieser Neuformulierung zu.

Vorsitzender: Zu § 5 Absatz 3 stellt Harry Lütolf einen Antrag.

Harry Lütolf, Wohlen: Bei Absatz 3 kann es sich offensichtlich nur um einen Schreibfehler handeln. Im zweiten Satz deren Begrenzung, insbesondere wenn die Erfüllung des Dienstauftrages beeinträchtigt wird."

Regierungsrat Peter Wertli: Im Protokoll der Kommissionsberatung heisst es bei der Änderung "Dienstauftrag". "Dienstleistungsauftrag" wäre allerdings auch nicht falsch, weil neben dem Dienstauftrag im engeren Sinn der Lehre die Dozierenden natürlich auch Dienstleistungen im Interesse der Schule ausführen werden. Es geht dabei auch darum, dass sie nicht solche Dienstleistungen ausführen, die mit den Interessen der Schule kollidieren. Aber ich meine zustimmend, dass im Interesse der gleichen Begriffsdefinition, wie Sie es auf der linken Seite finden, rechts auch "Dienstauftrag" formuliert werden müsste. Ich bitte Sie daher, dem Antrag Lütolf zuzustimmen, dann haben wir begriffliche Übereinstimmung.

Vorsitzender: Die Regierung stimmt dem Antrag Lütolf zu. Liegen weitere Wortmeldungen vor? Das ist nicht der Fall.

Abstimmung:

Der Antrag Lütolf wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Im übrigen Zustimmung

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Zu Absatz 4: Die Kommission stellte die Frage, inwiefern es notwendig ist, die Dozierenden zu ermächtigen, den Professorentitel zu führen. Üblicherweise sei das Tragen eines Professorentitels an das Erbringen einer Leistung - Habilitation - geknüpft. In der Folge wurde ein Antrag auf Streichung von Absatz 4 und ein Antrag auf Änderung von Absatz 4 gestellt: "Festangestellte Dozierende erhalten mit ihrer Anstellung den Professorentitel; nicht festangestellten Dozierenden kann der Fachhochschulrat auf Antrag der Schulleitung ebenfalls den Professorentitel verleihen."

Die Dozierenden sind gemäss Absatz 4 berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Professorentitel zu führen. Auch liegt dem Absatz 4 eine Empfehlung der EDK zu Grunde, welche die meisten Kantone übernommen hätten. Die FH-Dozierenden im Kanton Aargau sind also bei einer Streichung allenfalls benachteiligt. Der Titel ist als Funktionsbezeichnung zu betrachten und ist nicht an eine Habilitation gebunden; er darf auch nur solange geführt werden, als der Inhaber oder die Inhaberin festangestellt an einer FH doziert. Die für FH-Dozierende geforderte Praxisnähe und Erfahrung zählen gleich wie die Aufwendungen für eine Habilitation. Im internationalen Vergleich und Auftreten wären die Aargauer Dozierenden bei einer Streichung schlechter gestellt.

Die Abstimmung in der Kommission ergab folgendes Bild: Eventualabstimmung: Antrag auf Streichung ergab 6 Stim-

men; Antrag auf Änderung ergab 5 Stimmen bei einer Enthaltung. In der Hauptabstimmung unterlag dann der Antrag auf Streichung mit 4 Stimmen gegenüber dem Antrag Regierung mit 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ich bitte Sie, Kommission und Regierung aus der obenerwähnten Begründung zu folgen.

Zustimmung

§ 6

Zustimmung

§ 7

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Zu Absatz 2: Im Sinne des WOV-Geistes hinter dieser Vorlage wäre es ein systematischer Fehler, wenn nun plötzlich der Regierungsrat für die Festlegung der Kriterien der Anstellung und Weiterbildung des Mittelbaues verantwortlich wäre. Dies gehört eindeutig in die Kompetenz des Fachhochschulrates. In letzter Logik müsste es dann auch nicht mehr im Dekret geschrieben sein. Wenn es den Schulen überlassen ist, die Assistenzstellen zu beschreiben, muss es auch nicht zwingend ins Dekret. Mit der Belassung im Dekret wird aber klargestellt, dass überhaupt Kriterien festzulegen sind. Die Kommission einigte sich auf diese Version.

Zustimmung

§ 8

Zustimmung

§ 9

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Die schwerfällige und zweideutige Umschreibung in der Marginalie wird wie folgt abgeändert: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Weiterbildung sowie am Vorkurs.

Zustimmung

§ 10

Nicole Meier, Untersiggenthal: Ich möchte den Regierungsrat darauf aufmerksam machen, dass die Universität Zürich dieses Jahr die Unfallversicherung für Studierende gestrichen hat, da diese bereits durch das KVG gedeckt wird. Ich frage mich, warum dies im Aargau eine Staatsaufgabe ist und bitte darum den Regierungsrat zu überprüfen, ob § 10 nicht gestrichen werden kann. Wenn dem so wäre, so stelle ich den Antrag zur ersatzlosen Streichung von § 10.

Regierungsrat Peter Wertli: Gemäss Absatz 1 dieses Paragraphen geht es nur um die Schüler und Schülerinnen des Vorkurses, es geht nicht um alle Studierenden. Ich bitte Sie auch zu beachten, dass es nur um Betriebsunfälle geht, also um Unfälle, die in der Schule geschehen. Von daher bin ich der Meinung, dass es durchaus in der Verantwortung des Kantons liegt, dass er für diese Unfälle an seiner Schule die entsprechenden Versicherungen abschliesst und die Prämien diesbezüglich bezahlt. Im eidgenössischen Recht über die Unfallversicherung haben wir die Verpflichtung zumindest für die Dozierenden, das von seiten des Arbeitgebers zu tun. Ich war natürlich nicht in der Lage, abschliessend zu klären, Kommission wurde in dieser Hinsicht kein Antrag gestellt. Meine persönliche Meinung ist, dass eine diesbezügliche Änderung für alle Schulen Geltung haben müsste. Ich gehe mit Frau Meier einig, dass mit dem KVG die Situation geändert hat und dass man das in allen Schulen berücksichtigen muss. Ich würde das in jenem Verfahren anhängen und jetzt das Dekret so belassen.

Abstimmung:

Der Antrag Nicole Meier wird mit grosser Mehrheit, bei 7 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

§ 11

Zustimmung

§ 12

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Es wird festgehalten, dass es richtig ist, dass der Regierungsrat die Studiengelder und Gebühren regelt, vor allem auch wegen der ausserkantonalen Studierenden und ihrer Vertretungen, die damit immer den gleichen Ansprechpartner haben und nicht mit den einzelnen Schulen verhandeln müssen (vielfach sind es ja nicht die Studierenden selbst, sondern die Kantonsregierungen, die Vereinbarung betreffend dem Schulgeld treffen).

Nach Meinung der Kommission soll möglichst alles durch die Studiengelder (Grundgebühr) abgedeckt werden. Es sollte nicht für jede Prüfung, jede Leistung eine Zusatz- oder Sondergebühr erhoben werden.

Zustimmung

§ 13

Zustimmung

§ 14

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Auch hier geht es um angewandte und nicht um Grundlagenforschung.

Zustimmung

§ 15

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Es stellt sich hier die Frage, ob im Dekret nicht festgeschrieben werden soll, dass der Präsident oder die Präsidentin der Schulleitung an der Sitzung des Fachhochschulrates teilnimmt. Nach Auskunft des Departementes wird dies auf

ob das verfassungsrechtlich oder gesetzesrechtlich vom Schulgesetz her zwingend vorgeschrieben ist. Von den Beträgen her ist es ein sehr kleiner Betrag, der auf den Kanton zukommt. Ich bitte Sie, von diesem Streichungsantrag abzusehen. Falls dies entfallen könnte, dann wäre es eine geringe Sache, dies in einem späteren Zeitpunkt im Dekret zu ändern. Ich bitte Sie also, um eine Verzögerung der Inkraftsetzung dieses Dekretes nicht zu verzögern, im Moment die vorliegende Fassung zu übernehmen.

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: In der Verordnungsstufe geregelt. Der Präsident, die Präsidentin der Schulleitung soll sogar über ein Stimmrecht verfügen.

Zustimmung

§§ 16 - 17

Zustimmung

§ 18

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Vorkurs im Gestaltungsbereich: Ich habe dazu bereits bei § 2 Ausführungen gemacht. Der § 18 normiert den Ersatz für die Berufsmaturität im Gestaltungsbereich. Die vorherigen §§ 2 und 9 haben diesen Kurs angedeutet.

Der Vorkurs muss im Dekret vorgesehen werden, damit er überhaupt geführt werden kann und subventioniert wird.

Sobald die gestalterische Berufsmaturität den Anforderung der FH Gestaltung genügt, muss der Vorkurs nicht mehr zwingend geführt werden.

Zustimmung

§ 19

Josef Bürge, Baden: Hier geht es um die Mitwirkung. Es ist definiert, dass verschiedene Ebenen, nämlich Fachhochschulrat, Direktionsbereiche, Schulleitung, Kompetenzzentren ihre Mitwirkung applizieren sollen. Das ist richtig so und nicht bestritten. Im zweiten Satz hat sich die Formulierung eingeschlichen: "aller Gruppen". Die Kommission, der ich angehöre, hat nicht beachtet, dass das möglicherweise einer Definition oder Auslegung bedarf. Es gab auch einige Kontaktnahmen unter den Kommissionsmitgliedern nach einem entsprechenden Hinweis aus der Verwaltung, als man an die Beratung der Verwaltung ging. Ich habe meinerseits die Sache auch angesehen, es gibt natürlich da verschiedene Wendungen. Nachdem wir haben schon "mit Wirkung" definieren, sollte man auch "Wirkung" prüfen. Daher ist es am einfachsten, wenn man das Missverständliche wegnimmt und diese Gruppen gar nicht definiert. Es geht nämlich dann darum, dass die Organe der Schule Handlungsspielraum erhalten und dass sie gemessen an den mitzuwirkenden Sachgebieten die repräsentative Delegation von Fall zu Fall bestimmen, jedenfalls in eigener Kompetenz. Der erste Satz von § 19 bleibt unverändert. Ich beantrage somit, § 19 wie folgt zu ändern: "Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bestehen auf den Stufen Fachhochschule, Direktionsbereich und Abteilung bzw. Kompetenzzentrum Mitwirkungsorgane. Sie setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachhochschulangehörigen zusammen."

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Der Regierungsrat hat am letzten Mittwoch die Verordnung über die Fachhochschule beraten und festgestellt, dass es Schwierigkeiten mit dem § 19 gibt. Grundsätzlich haben wir ja im AFHG § 13 das Mitwirkungsrecht postuliert und gutgeheissen. Im Dekret wird festgehalten, wer an dieser Mitwirkung teilnimmt.

Wenn wir heute den § 19 so verabschieden, wie es die Kommission getan hat - wir haben darüber nicht gesprochen und ihn stillschweigend genehmigt - gibt es auf Verordnungsstufe Probleme. Wenn alle Gruppen der FH-schen Dienstes immer für alle Belange der Führung angehört werden. Die Kommission war während der Beratung offensichtlich der Meinung, der § 19 gebe korrekt wieder, was in § 13 des Gesetzes steht. Nun tut er es nicht und wir sind bereit, die neue Fassung zu akzeptieren. Der § 19 soll allerdings nicht einschränkender gemeint sein, als das Gesetz in § 13. Die ganze Mitwirkungsgeschichte soll so breit sein wie nötig. Sie soll aber handhabbar sein.

Eigentlich hätte ich auf die Anfrage des Erziehungsdepartementes hin das Geschäft am liebsten absetzen lassen. Dann hätte die heutige Diskussion vermieden werden können. Viel Papierkrieg und Lärm um nichts hätte vermieden werden können. Die Kommission hätte nochmals in Ruhe über § 19 befinden können. Das wäre wohl ein korrekter Weg gewesen, wir hätten damit auch noch unserem Ärger über das ED Luft verschaffen können. - Aber, wir hätten die Falschen getroffen! Wir meinen den Esel und schlagen den Sack. HTL und HWV warten nämlich dringend auf die Inkraftsetzung des Gesetzes, die Verabschiedung des Dekretes und die regierungsrätlichen Verordnungen. Alles zusammen soll nach letzten Mitteilungen per 1. Dezember geschehen. Da will ich nicht als Verhinderung dastehen. Wenn nun die Kommission eine Zusatzrunde eingeschaltet hätte, hätten wir diesen Fahrplan gefährdet und damit auch das ganze Prozedere der Fachhochschulenerkennung in Bern. Im schlimmsten Fall hätten wir damit eine Anerkennung von HTL und HWV als Fachhochschulen - und damit Fachhochschuldiplome für die jetzt beginnenden Studierenden - verhindert. Diese Verantwortung konnte und wollte ich nicht tragen und habe mich für das gewählte Vorgehen entschieden und die Sache vor den persönlichen Unmut gestellt.

Dieses löste nicht überall helle Begeisterung aus. Nach einem klärenden Telefongespräch konnten allerdings die ärgsten Bedenken aus der Welt geräumt werden.

Ich bitte Sie, dem abgeänderten § 19 gemäss Antrag Bürge zuzustimmen.

Regierungsrat Peter Wertli: Der Antrag Bürge ist sachgerecht. Wir wollen selbstverständlich die Mitwirkung, aber wir wollen sie in einer sinnvollen und angemessenen Weise. Wir haben nun gemerkt, dass die Formulierung im Dekret mit der Bezeichnung "aller Gruppen" tatsächlich Probleme geben kann, dass sich dann Gruppierungen, die im Prinzip gar nicht kompetent sind, in den Mitwirkungs-, Mitsprache- und Meinungsbildungsprozess einschalten könnten. Daher der Antrag, um dies zu bereinigen. Die Mitwirkung bleibt gesichert; sie ist im eidgenössischen wie auch im kantonalen

Angehörigen zwingend auf allen Stufen der FH-Führung, also z.B. auch im Direktionsbereich Mitwirkungsrechte haben, entspricht das nach Erachten der Regierung nicht der Meinung des Gesetzes. Es müsste dann z.B. für die Direktorinnenwahl zwingend auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorkurs für den Direktionsbereich Gestaltung angehört werden, obwohl die Mehrheit dieses Vorkurses die FH Gestaltung gar nie besuchen wird. Erfahrungen aus anderen Vorkursen für Gestaltung in der Schweiz zeigen, dass das Durchfallsraten von bis zu zwei Drittel hat. Es müssten die Vertreterinnen und Vertreter aller, d.h. auch des Reinigungspersonals und des Technisch-Fachhochschulgesetz und nun auch noch in der Verordnung geregelt.

Zu den Ausführungen der Kommissionspräsidentin und zum Gesetzgebungsverfahren: Wir haben diese Fachhochschulgesetzgebung mit sehr grosser Effizienz durchgezogen. Es wurde enorme Arbeit in kurzer Zeit geleistet. Wir wollten wirklich auf Ende Oktober 1997 mit den gesetzlichen Grundlagen bereit sein, damit unsere Schulen starten können. Wo Arbeit geschieht, können auch Fehler passieren. In dem Sinne darf sich Ihr Ärger auf das Erziehungsdepartement durchaus bescheiden in Grenzen halten. Es ist m. E. vor allem Lob angezeigt für diese Arbeit, die geleistet wurde. Wir haben bei der Verordnung einen Problempunkt gesehen. Weil das Dekret gerade zur Beratung kommt, schien es uns sinnvoll, das im Rahmen dieser Dekretsberatung zu bereinigen. Ich danke für Ihr Verständnis und bin auch dankbar, wenn Sie die Arbeit des Erziehungsdepartements diesbezüglich anerkennen.

Vorsitzender: Der Antrag Bürge wird von Regierungsrat und Kommission unterstützt.

Abstimmung:

Der Antrag Bürge wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

§ 20

Zustimmung

§§ 21 und 22

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Führung der FH mittels Leistungsvereinbarungen: Bei der Beratung dieser zwei Paragraphen stellt die Kommission einmal mehr einmütig fest, dass viele Fragen zu den finanzrechtlichen Gegebenheiten und den Details zur Leistungsvereinbarung und zur Berichterstattung daraus entstehen, dass wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht ausgebildet sind. Namens der Kommission erlaube ich mir hier nochmals - wie beim Eintreten - dringend auf die Notwendigkeit dieser Schulung hinzuweisen. Wir laufen sonst wahrlich Gefahr, dass Parlament, Regierung und Verwaltung nicht mehr die gleiche Sprache sprechen! Was den ganzen Prozess rund um die wirkungsorientierte Verwaltungsführung bremsen kann oder ihm schlimmstenfalls sogar den Todesstoss verabreicht. Die Kommission hat mich beauftragt, an dieser Stelle die Anregung an Regierung und Büro des Grossen Rates zu deponieren.

Zustimmung

§§ 23 -26

Zustimmung

§ 27

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Hier fehlt einesteils die angewandte Forschung. Ich weiss nicht, ob der Antrag noch weitergeht, sonst ist er von der Kommission entgegengenommen. Die Bitte an die Endredaktion, dass es hier "angewandte Forschung" heisst.

Vorsitzender: Nicole Meier, Untersiggenthal, stellt den Antrag, § 27 Absatz 1 wie folgt zu ändern: "Weist die Fachhochschule am Ende der Leistungsvereinbarungsperiode

§ 32

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Änderung des bisherigen Rechtes bzw. § 42 des Lehrerbesoldungsdekretes I. Es geht hier um die Problematik der Pflichtstundenzahlen, die im Lehrerbesoldungsdekret I festgehalten sind und unter geltendem Personalrecht auch festgehalten werden müssen.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, in § 42 Absatz 1 (und nachfolgend auch in § 17 Lehrerbesoldungsdekret II) "18-22" Unterrichtsstunden durch "16-20" Unterrichtsstunden zu ersetzen.

Denise Widmer, Brugg: Auch die SP-Fraktion unterstützt ohne Wenn und Aber eine fachlich und didaktisch überdurchschnittliche Kompetenz der künftigen Fachhochschulen. Dass dieser Anspruch an die Rekrutierung von bestens ausgebildetem oder qualifiziertem Personal gebunden ist, erklärt sich von selbst. Hier wird der Fachhochschulrat sehr grosse Einflussmöglichkeiten haben und das Zünglein an der Waage für Fachhochschulen spielen, die den internationalen Vergleich nicht zu fürchten brauchen. Die Direktorenkonferenz hat in einem Positionspapier eine Pflichtstundenzahl von 16 Lektionen gefordert. Der EDK-Vorschlag belief sich auf 16 bis 20 Lektionen. Die Aargauer Lösung geht nun von einer Pflichtstundenzahl von 18-22 Lektionen aus. Um diese Lösung zu rechtfertigen, aber auch die Fachhochschulen klar vom Mittelschulstandard abzuheben, muss der Entlastungspool in der Aargauer Lösung grosszügig und verantwortungsvoll eingesetzt werden. Dieser ermöglicht die Freistellung von Dozentinnen und Dozenten für Industrie, Wissenschaft und Forschung. Der hohe Pflichtstundenansatz darf also kein Hinderungsgrund für motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Da sowohl der Regierungsrat wie auch der zuständige Sachbearbeiter versichert haben, dass dieser Entlastungspool grosszügig genutzt werden soll, verzichtet die SP auf einen Antrag, dass die Pflichtstundenzahl auf die schweizerisch eigentlich gültige Lektionenzahl von 16-20 Lektionen herabgesetzt werden soll.

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Der anspruchsvolle Unterricht in der sich rasch wandelnden Technik und Wirtschaft könne nur mit einer relativ niedrigen Stundenverpflichtung sichergestellt werden. Zudem sei es wünschenswert, dass die Dozierenden noch ein Bein in

nach Abrechnung der Verpflichtungskredite einen Überschuss in den Bereichen Weiterbildung sowie angewandte Forschung/ Entwicklung ...".

Ich muss darüber nicht abstimmen, da Kommission und Regierung das Versehen festgestellt haben und überall das Wort "angewandte" einfügen werden. Somit erübrigt sich der Antrag Meier. Ich danke Ihnen.

Zustimmung

§§ 28 - 31

Zustimmung

der Wirtschaft hätten. Die HTL/HWV Direktorenkonferenz empfehle 16-20 Wochenstunden.

Die Diskussion um die Unterrichtsstunden stellt ein schwieriges Problem dar. Wir als Kommission und Parlament müssen Sach- und nicht Standespolitik betreiben. Angesichts der neuen Lehrformen, der WOV-Philosophie und dem ganzen Background des Fachhochschulgesetzes und -dekretes ist es unschön, dass uns die heutige Gesetzgebung zwingt, diese Unterrichtsstunden festzuschreiben. Konsequenz zu Ende gedacht, müssten wir eigentlich von einer für Staatsangestellte üblichen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden bei 5-6 Wochen Ferien ausgehen. Ziel müsste eine Jahresarbeitszeit, aufgeschlüsselt in Arbeits- und Leistungsbereiche sein. Dies ist aber erst mit dem neuen Anstellungsrecht möglich.

Auch müsste es möglich sein, innerhalb der Pflichtstundenzahl Flexibilität zu schaffen. Nicht jedes Fach, nicht jedes Fachgebiet hat die gleichen Bedürfnisse. Die Schulleitung muss die Pensen insgesamt flexibler ausgestalten können. Dozentin X im Fach Englisch z. B. muss dann vielleicht 22 Stunden unterrichten, Dozent Y in Energietechnik nur 18 und Kollege A wird für ein Semester um 2/3 Unterrichtsstunden entlastet, damit er das für die Abteilung Architektur wichtige Projekt in Hinterzarten rechtzeitig durchziehen und beenden kann.

Betrachten wir nun den § 42 Absatz 1 nicht isoliert, sondern zusammen mit dem Absatz 2, stellen wir fest, dass genau dieser Absatz 2 die gewünschte Flexibilisierung und damit eine sinnvolle Alternative zum noch nicht bestehenden neuen Anstellungsrecht bietet. Er entschärft auch die zwingende Notwendigkeit der Anpassung der Pflichtstundenzahl in Absatz 1.

Der Stundenpool der mit Absatz 2 geschaffen wird, ermöglicht eine Entlastung der Dozierenden für Projekte in Forschung und Entwicklung. Es ermöglicht eine gezielte Entlastung auch über die minimale Unterrichtsverpflichtung von 16 oder 18 Stunden heraus für konkrete Projekte.

Der Stundenpool soll über das Produktegruppenbudget Forschung und Entwicklung gespiesen werden. Die Kommission befürwortet dies sehr und gibt hiermit ihrer Hoffnung Ausdruck, dass dieser Pool dann auch entsprechend dotiert wird, damit die Schulleitung effektiv Handlungsspielraum erhält. Der Änderungsantrag auf 16-20 Stunden wurde mit 3 : 11 Stimmen abgelehnt. Schlussabstimmung: Die Kommission hat dem Dekret in der Schlussabstimmung unter Vorbehalt der mittlerweile erfolgten positiven Volksabstimmung einstimmig zugestimmt. Ich bitte Sie, diesen einstimmigen Entscheid zu sanktionieren.

Zustimmung

§§ 33 - 34

Zustimmung

Vorsitzender: Wir sind am Ende der Detailberatung.

Regierungsrat Peter Wertli: Der Regierungsrat dankt der Kommission und Ihnen allen für die wertvolle und kompetente Arbeit. Sie alle haben mitgeholfen und mitgetragen, unsere Schulen auf eine weitere Stufe zu heben. Das ist im interkantonalen und internationalen Quervergleich ein wichtiger Schritt. Herzlichen Dank!

Vorsitzender: Rückkommen wird nicht verlangt.

Doris Fischer-Taeschler, Seengen, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 23 Fachhochschulgesetz: Ich danke Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für die gute Aufnahme des Dekretes. Ich danke den Mitgliedern der Spezialkommission Fachhochschulen für die speditive Beratung dieses Dekretes. Sie erleichtern mir durch ihre sachliche, konstruktive und offene Diskussionsbereitschaft die Arbeit. Parteipolitische Geplänkel und Animositäten waren äusserst selten, und wenn, dann waren sie wie Salz und Pfeffer in dieser überaus bekömmlichen Vorlage.

Im Namen der Kommission spreche ich aber auch dem Departement, allen voran dem Adjunkten aus dem Amt für Berufsbildung, Herrn Dr. Alexander Hofmann, unseren besten Dank aus. Er hat mit seiner seriösen Vorbereitung des Geschäftes, seinen kompetenten und überzeugenden Antworten die Beratungen verkürzt.

Herr Regierungsrat Wertli, Sie verzeihen mir gewiss diese bewusste Voranstellung ihres Mitarbeiters. Selbstverständlich danken wir auch Ihnen und dem Chef des Amtes für Berufsbildung, Herrn Adj Bütler, für Ihre Bemühungen rund um die Fachhochschule Aargau. Wir wissen Ihren Einsatz dafür sehr zu schätzen.

Vorsitzender: Auch wir wissen diesen Einsatz zu schätzen. Ich danke der Kommission und ihrer Präsidentin für die grosse geleistete Arbeit.

255 Behandlung von Gemeindebauvorschriften Dottikon, Birr, Würenlos, Safenwil, Sarmenstorf und Muhen durch die Bau- und Planungskommission; Kenntnisnahme; Publikation im Amtsblatt; Auftrag an Staatskanzlei

Vorsitzender: An ihrer Sitzung vom 14. Oktober 1997 hat die Bau- und Planungskommission gestützt auf § 22 Absatz 2 des Dekretes über die Geschäftsführung des Grossen Rates (GO) folgende Geschäfte in eigener Kompetenz gemäss den Anträgen des Regierungsrates erledigt:

Dottikon; Teiländerung Nutzungsordnung (Botschaft Nr. 97.004416 vom 27. August 1997)

Birr; Bau- und Nutzungsordnung (Botschaft Nr. 97.004805 vom 17. September 1997)

Würenlos; Änderung der Bau- und Nutzungsordnung (Botschaft Nr. 97.004806 vom 17. September 1997)

Schlussabstimmung:

Das Dekret, wie es aus den Beratungen hervorgegangen ist, wird mit 133 Stimmen, ohne Gegenstimme, zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender: Es bleibt abzustimmen über Abschreibung des Postulats Christine Egerszegi-Obrist, Mellingen.

Abstimmung:

Das Postulat Christine Egerszegi-Obrist, Mellingen, vom 25. April 1995 betreffend Schaffung einer autonomen Fachhochschule Technik und Wirtschaft im Kanton Aargau wird mit grosser Mehrheit als erledigt abgeschlossen.

Safenwil; Teiländerung Bauzonenplan (lärmvorbelastetes Gebiet "Untere Sumpf") (Botschaft Nr. 97.004808 vom 17. September 1997)

Sarmenstorf; Bau- und Nutzungsordnung (Botschaft Nr. 97.005020 vom 24. September 1997)

Muhen; Bau- und Nutzungsordnung; Änderungen Bauzonen- und Kulturlandplan (Botschaft Nr. 97.005021 vom 24. September 1997)

Aus der Mitte des Rates wird das Wort nicht verlangt.

Beschluss:

1.

Kenntnisnahme.

2.

Auftrag an Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt.

256 Gemeinde Rekingen; Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 27. August 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Mit der Genehmigung hat der Grosse Rat im November 1994 den Bauzonenplan und die Kulturlandplanung mit der Aufforderung, die Waldfeststellung anschliessend durchzuführen, genehmigt. Die Gemeinde ist dieser Aufforderung nachgekommen. An diesem Verfahren sind geringfügige Abgrenzungsänderungen zwischen Wald und Baugebiet planlich festzuhalten und zu beschliessen. Das ganze Verfahren konnte innert einem Jahr abgewickelt werden.

Zur Vorlage: Die jeweils geringfügigen Änderungen vergrössern die Bauzone gesamthaft um 0,15 ha. Dabei handelt es sich um Vergrösserungen der Grünzone zu Lasten des Waldgebietes. Es ergeben sich auch minimale Korrekturen zwischen Wald und Kulturland. Die Änderungen der Bauzongrenzen sind auf dem Plan kaum auszumachen. Im wahrsten Sinne des Wortes marginale Änderungen. Dies hat auch die Bau- und Planungskommission so gesehen. Sie hat dieser Vorlage wie bereits erwähnt, eine Erfüllung der Auflage vom Grossen Rat von 1994, diskussionslos und ein-

stimmig mit 17 zu 0 zugestimmt. Ich kann Ihnen eine Genehmigung ebenfalls empfehlen.

Vorsitzender: Wir stimmen über die Anträge gesamthaft ab.

Abstimmung:

Die Anträge werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan der Gemeinde Rekingen vom 6. Juni 1997 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

schaffen, in die Pendenz, die Waldfeststellung zu bearbeiten und im Bereich Kulturlandplan in die Aufforderung, naturkundlich wichtige Objekte als besondere Waldstandorte auszuscheiden und die bessere Umsetzung des Wald- und Naturschutzinventares WNI zu prüfen. In der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) sei die Entlassung von Kulturobjekten aus den Schutzbestimmungen vorzunehmen und dafür in die Dorfkernzone ergänzende Bestimmungen für solche Objekte aufzunehmen.

Die Gemeinde hat diese Aufgaben gut gelöst: So sind im Bauzonenplan zur Reduktion der Bauzonenfläche im Gebiet der "Reinhardswis" und "Aesch" von der Wohnzone in die Landwirtschaftszone umgeteilt worden. Auch die geforderte Entlassung von Kulturobjekten aus den Schutzbestimmungen des Bauzonenplanes ist erfüllt worden.

Im Kulturlandplan wurden die Erkenntnisse des WNI für Gebiete "Hörndlibuck" und "Wydemer Erle" sowie weitere grössere Flächen des Waldes in die Naturschutzzone im Wald zugewiesen. Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) wurde von bisher 110 Paragraphen auf neu 55 Paragraphen überarbeitet und entschlackt. Sie nutzt die Möglichkeiten des neuen Baugesetzes und auch der "Antennenartikel" wurde rechtskonform angepasst.

Die Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan ist vorhanden, weil die Vorprüfung der vorliegenden Änderungen vor Genehmigung der kantonalen Richtplanung durch den Grossen Rat stattgefunden hat.

Das Siedlungsgebiet ist im Richtplan festgesetzt, die Abgrenzung wird nach der Genehmigung dieser Vorlage fortgeschrieben.

Zusammenfassung: Die Vorlage ist rechtmässig, nimmt angemessen auf regionale und kantonale Interessen Rücksicht und entspricht der kantonalen Richtplanung. Die BPK hat erkannt, dass alle Forderungen und Auflagen aus der Genehmigung vom April 1994 erfüllt sind. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde nur gerade 11 Monate nach der neuen Auflage die Planung bereits zur abschliessenden Genehmigung einreichen konnte.

Ohne Diskussion hat daher die BPK die vorliegenden Teiländerungen und die überarbeitete Bauordnung mit 17 zu 0 einstimmig genehmigt.

Ich empfehle Ihnen, dieser Vorlage ebenfalls zuzustimmen.

257 Gemeinde Schneisingen; Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 3. September 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: In der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nachbearbeitung der vom Grossen Rat am 26. April 1994 genehmigten Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland. Die damaligen Auflagen gliederten sich im Bereich des Bauzonenplanes in Nichtgenehmigung für Teilgebiete mit dem Auftrag, geeignete Nichtbauzonen zu

Vorsitzender: Zur Botschaft und zu den Anträgen wird das Wort nicht verlangt. Über die Anträge stimmen wir gesamthaft ab.

Abstimmung:

Die Anträge werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Schneisingen vom 30. Mai 1997 werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

258 Gemeinde Hausen; Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 17. September 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Auch hier werden Pendenzen aus der Planungsgenehmigung des Grossen Rates vom März 1995 erledigt. Die Umsetzung ist gut gelungen und erreicht planerisch die gesteckten Ziele. Die Gemeinde hat gleichzeitig die Gelegenheit genutzt, die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umzubauen und die Möglichkeiten des neuen Baugesetzes zu übernehmen. So liegt hier auch eine viel schlankere Bauordnung vor.

Nach dem Bau der neuen Umfahrungsstrasse kann auf die effektiven Abgrenzungen von Baugebiet und Kulturland eingegangen werden und die Zonen können parzellengenau eingeteilt werden. Auch die Abgrenzungen zwischen Wald und Baugebiet wurden erhoben und planerisch erledigt.

Beurteilung der Vorlage: Alle aus der Genehmigung der Hauptplanung resultierenden Vorbehalte wurden vollumfänglich umgesetzt. Aus den Neuabgrenzungen entlang der neuen Umfahrungsstrasse ergibt sich eine Vergrösserung der Landwirtschaftszone um 4,3 ha. Auch die Ausscheidung der

Uferschutzstreifen entlang dem Süessbach und die Waldfeststellungen tragen zur Rechtssicherheit der Planung bei. Das Problem der Zonenplanung der Gemeinde Hausen liegt nach Meinung der BPK aber innerhalb der rechtsgültigen Bauzone.

Beratung in der BPK: Die Tatsache, dass die Gemeinde Hausen Reserven von unüberbauter Bauzone von 15 - 17 ha hat, und keinerlei Staffelungen zu kontrolliertem Wachstum unternimmt, haben in der Bau- und Planungskommission zu Diskussionen geführt. Die BPK ist der Meinung, dass die Gemeinden generell mit dem Instrument der Erschliessungsprogramme eine gute Möglichkeit hätten, sich gegen unkontrolliertes Wachstum zu wehren und Kontinuität zu erreichen.

Mit diesen Erschliessungsprogrammen sollen Gemeinden, die noch relativ grosse unerschlossene Gebiete haben, - in Hausen ist dies ausgesprochen der Fall -, die Erschliessungen zeitlich staffeln und über einen Zeitraum von zum Beiwären, um nicht unverhofft zum Instrument der Bausperre oder der Planungszone greifen zu müssen.

Ebenfalls wird bei dieser vorliegenden Planung mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass verschiedene Kulturobjekte noch nicht Aufnahme in den Kulturlandplan gefunden haben. Auch hier sollte die Gemeinde nochmals aktiv werden.

Die aus der vorhergehenden Planung erteilten Aufträge sind in dieser Vorlage gut umgesetzt. Mit den Hinweisen auf Etappierung und Kulturobjekte hat sich die BPK einstimmig hinter die vorliegende Planung gestellt. Sie hat ihr mit 17 zu 0 Stimmen zugestimmt. Ich kann Ihnen empfehlen, ebenfalls zuzustimmen.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir stimmen über die Anträge 1 und 2 gemeinsam ab.

Abstimmung:

Die Anträge werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Die Teiländerung des Bauzonen- und Kulturlandplans sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hausen vom 6. Juni 1997 werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

259 Gemeinde Veltheim; Änderungen Bauzonen- und Kulturlandplan; Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung mit Änderungen und Aufforderung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 24. September 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die Gemeinde Veltheim hat die Gelegenheit benutzt, im Zusammenhang mit Auflagen aus der Genehmigung der Nutzungsplanung Siedlung und Kultur-

spiel 10 Jahren Gebiet um Gebiet als erschliessbar und letztlich baureif erklären. In diesem Sinne sind solche Erschliessungsprogramme, welche heute generell noch zu wenig angewendet werden, Chancen für die Gemeinden, nach Wegfall der eigentlichen Etappierungen die Wachstumsgrösse zu kontrollieren. Im neuen Baugesetz sind in § 33 die Gemeinden verpflichtet, solche Erschliessungsprogramme zu erstellen und diese der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu geben. Damit bieten sich die Möglichkeiten, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Mit der Gemeinde Hausen wurde im Vorprüfungsverfahren eingehend über solche Möglichkeiten diskutiert. Die BPK bedauert, dass solche Steuerungsmöglichkeiten, die das neue Baugesetz den Gemeinden gibt, nicht genutzt werden. Handlungsbedarf ist durchaus gegeben. Gibt es doch verschiedene Gebiete innerhalb der Bauzone von Hausen, in welchen Regulierungen wie Erschliessungspläne o.ä. nötig

land vom 13. Januar 1993 durch den Grossen Rat noch im Gebiet "Werd" die Industriezone zu vergrössern. Ausserdem wurde dabei die Bau- und Nutzungsordnung wesentlich gestrafft und um 46 Paragraphen reduziert. Die vorgenommenen Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Änderungen im "Werd" sind sinnvoll. Sie respektieren die bereits heute zum Teil getätigte Nutzung als Parkplatz und lassen eine bereits gebaute Erschliessungsstrasse ihren Zweck erfüllen. Das Gebiet liegt zudem unter einer Hochspannungsleitung und ist relativ schlecht bebaubar, so dass die Nutzung als Parkierungsfläche durchaus Sinn macht. Diese Änderung, die eine Ausdehnung der Industriezone bedeutet und einem Bedarf entspricht, ist ebenso zweckmässig, wie die Ausdehnung der Industriezone im Gebiet "Bösau". Sie sind beide rechtmässig. Bei der letztgenannten ("Bösau") ist vertraglich sowohl die Erschliessung wie auch die allfällige Veräusserung geregelt. Auch wird in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Verhältnis zwischen den Grundeigentümern im Fall des Baus der Umfahrungsstrasse von Veltheim geregelt, welche im Richtplan als Trassefreihaltung vermerkt ist.

In diesem Gebiet ist jedoch die im Vorprüfungsverfahren übersehene Zuweisung des Südzipfels in die Landwirtschaftszone noch vorzunehmen. Da ein Planungsspielraum, nach Beschluss des Grossen Rates von 1993 fehlt, kann eine Direktänderung vorgenommen werden.

Mit dieser direkten Einteilung in die Landwirtschaftszone, was durchaus auch der Meinung der Gemeinde entspricht, sind die rechtlichen Verhältnisse im ganzen Gebiet "Bösau" klar.

Über das Gebiet "Rain" ist seit der ersten vom Gemeinderat nicht bewilligten Zweckänderung im Jahre 1984 viel geschrieben, beurteilt, entschieden und bezahlt worden. Der Eigentümer wehrt sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für eine Bauzone. Seine Bemühungen, die vielen von uns in schriftlicher Form dargelegt wurden, sind aus Sicht des Grundeigentümers verständlich, aber letztlich doch sehr kritisch zu beurteilen.

Die Stilllegung der ehemaligen Geflügelfarm und Schweinemästerei wurde vor 1984 nach den Möglichkeiten einer

Bundesverordnung finanziell abgegolten. Bei dieser Entschädigung in Millionenhöhe wurden gemäss Verordnung Reduktionen für Gebäude gemacht, die künftig einer anderen Nutzung wie Lagerraum o.ä. dienen könnten. Auch wurde nach der Entschädigung eine Geflügelzucht mit rund 6'000 Tieren als konforme Nutzung bewilligt.

In einem Gebäude wurde ohne Bewilligung Gewerberaum an eine Firma vermietet. Die nicht erteilte Bewilligung für diese Umnutzung ist vom Eigentümer über alle Instanzen angefochten worden. Die eingemietete Firma hat zwischenzeitlich in der Industrie- und Gewerbezone von Veltheim eigene Bauten erstellt und wird noch diesen Herbst umsiedeln. Auch gegen die in einem ehemaligen Lagerraum ohne Bewilligung eingerichteten Wohnungen hat sich demnächst das Verwaltungsgericht zu befassen.

Der Grosse Rat hat also hier in ein recht heikles Gebiet einzugreifen. Der Auftrag vom Grossen Rat von 1993 ist jedoch ganz klar und lässt eindeutig keinen Spielraum für Aktivitäten wie sie seit der Stilllegung und der Entschädiger heute aktive Legehennenbetrieb Emissionsprobleme und könnte in Frage gestellt werden.

2. Als weitgehend überbaut kann nur Gebiet bezeichnet werden, welches zum Baugebiet gehört und eingezont ist. Es ist aber unbestritten, dass die bestehenden Bauten zeitgemäss unterhalten und genutzt werden können.

3. Für die Einteilung in die Bauzone im allgemeinen, in eine Wohngewerbezone im Speziellen, fehlt der Siedlungszusammenhang. Hier ist durchaus ein Vergleich mit dem heute zur Diskussion gestandenen Zonenplanverfahren von Schneisingen ("Reinhardswis") möglich.

4. Es ist rechtlich nicht haltbar, illegal erstellte oder umgenutzte Bauten durch Einzonungen zu rechtfertigen.

Die aufgrund des Gemeindeversammlungsbeschlusses entstandene Diskrepanz zwischen Wünschbarem und rechtlich Möglichem ist vom Grundeigentümer im Sinne einer Anhörung und vom Gemeinderat im Rahmen einer Besprechung mit der Abteilung Raumplanung sowie dem Baudirektor diskutiert worden.

Dabei hat der Grundeigentümer an seinem Standpunkt festgehalten, der Gemeinderat hat jedoch ausdrücklich sein Einverständnis zu der in der Botschaft vorgeschlagenen, direkt vorzunehmenden Einteilung in eine Spezialzone gegeben.

Mit dieser Spezialzone ist eine gute Nutzung der bestehenden Gebäude und selbstverständlich deren Erhalt innerhalb der Kubaturen möglich. Sie rechtfertigt betriebsnotwendige Wohnungen und erlaubt eine bestmögliche Nutzung der Bauten durch bodenabhängige und bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktionen sowie den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten. In diesem Sinne stellt die vorgeschlagene Spezialzone die grösstmögliche bauliche Nutzung einer Nichtbauzone dar. Die BPK hat sich alle Argumente erklären lassen und hat sich den Entscheid nicht leicht gemacht. Letztlich wurde aber klar und eindeutig erkannt, dass, wenn der Auftrag des Grossen Rates von 1993 erfüllt werden soll (und daran darf die BPK nicht zweifeln), im Fall des Gebietes "Rain" nur entsprechend der Vorlage beschlossen werden kann.

zung bis heute zum Teil geschehen sind. Der Beschluss hiess eindeutig: "... Die Parzellen 474 und 769 planerisch einheitlich zu behandeln und einer Zone ausserhalb Baugebiet zuzuordnen...". An diesem Auftrag und an dieser Rechtslage hat seither nichts geändert.

Der Gemeinderat hat beim Umsetzen des Grossratsbeschlusses versucht, Zwischenlösungen zu finden, die Gemeindeversammlung hingegen hat auf Antrag aus der Versammlungsmitte beschlossen, eine Wohn- und Gewerbezone zu realisieren. Dieser Beschluss setzt sich über die eindeutigen Vorgaben aus dem Beschluss des Grossen Rates von 1993 hinweg. Er kann auch aus planerischer/sachlicher Sicht nicht rechtens sein. Folgende Überlegungen sprechen gegen eine Einzonung als Baugebiet:

1. Landschaftlich hätte eine Wohngewerbezone mit bis zu 12 m hohen Bauten, sehr massiv in Erscheinung tretenden Gebäulichkeiten, bedeutende Auswirkungen. Durch die in Wohn- und Gewerbezonon möglichen Wohnbauten hätte

Die BPK hat mit 14 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung sehr deutlich den Anträgen gemäss Vorlage zugestimmt. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung.

Vorsitzender: Zur Botschaft und zu den Anträgen wird das Wort nicht verlangt. Wir stimmen über die drei Anträge gesamthaft ab.

Abstimmung:

Die Anträge werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Folgende Teile der am 29. November 1996 von der Gemeinde Veltheim verabschiedeten Vorlage werden nicht genehmigt, und es werden folgende Änderungen beschlossen:

1.1 Bauzonen- und Kulturlandplan (Änderungen)

- a) Die Zuweisung des Gebietes "Rain" (Parzellen 474 und 769) zur WG-Zone wird nicht genehmigt. Das Gebiet wird der Spezialzone "Rain" zugeordnet.
- b) Der südliche, nicht der Bauzone zugewiesene Teil der Parzelle Nr. 393 (Bösau) wird der LW-Zone zugewiesen.

1.2 Bau- und Nutzungsordnung

§ 22 der BNO wird wie folgt ergänzt:

Abs. 3 (neu): Die Spezialzone "Rain" ist bestimmt für bodenabhängige und bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion sowie Verwertung von und Handel mit landwirtschaftlichen Produkten innerhalb der bestehenden Kubaturen. Eine Erweiterung der bestehenden Gebäudekubaturen sowie zusätzliche Neubauten sind nicht erlaubt. Neue Wohnungen sind nur erlaubt, sofern sie betriebsnotwendig sind. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

1.3 Waldgrenzen

Der Gemeinderat wird aufgefordert, die nach Waldgesetz erforderliche Waldfeststellung zu veranlassen und die rechtskräftigen Waldgrenzen im Bauzonenplan nachzutragen.

2.

Im übrigen werden die Änderungen vom Bauzonen- und Kulturlandplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Veltheim vom 29. November 1996 genehmigt.

Auch der Bedeutung von bestehenden wichtigen Altbauten wurde mit der Realisierung von Substanz- oder Volumenschutz im Ortsbild Rechnung getragen worden. Dabei muss aber bei der Beurteilung der Objekte bei Umbau- oder Neubaugesuchen hinsichtlich der schützenswerten Substanz sehr sorgfältig geprüft werden, ansonsten der Begriff Substanzschutz eine Farce würde.

Die BPK hat sich überzeugen lassen, dass die theoretische Übergrösse des Baugebietes hier in Dintikon unbedeutend sein muss, weil dem Henschiker Feld regionale Wichtigkeit als Industriestandort zukommt. Dabei müssen aber auch Wohnzonenreserven vorhanden sein.

Dintikon hat entlang der stark befahrenen Bünztalstrasse Lärmprobleme. Diesen wird im wesentlichen mit der Einteilung von Industrie- bzw. Gewerbezone, aber auch mit Regelungen in den Zonenvorschriften begegnet.

Die neugestaltete Bau- und Nutzungsordnung (BNO) hat mit lediglich 40 Paragraphen rekordverdächtige Kompaktheit. Sie erlaubt durch das Weglassen von Dach- und Attika- sowie Untergeschossflächen bei der Beurteilung der Ausnützungsziffer eine wesentlich dichtere Nutzung der Bauten.

Durch die vorliegende Planung wird kein Widerspruch zum Richtplan geschaffen. Nach der Genehmigung dieser Planung wird die Baugebietsabgrenzung durch Fortschreibung festgesetzt.

Die BPK hat die Vorlage als rechtmässig und zweckmässig beurteilt und den Anträgen gemäss Vorlage ohne grosse Diskussion mit 13 zu 0 bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung.

3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

260 Gemeinde Dintikon; Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 24. September 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die vorliegende Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung hat einen sehr speditiven Genehmigungsverlauf: Nur gerade 7 Monate nach der öffentlichen Auflage kann der Grosse Rat als letzte Instanz darüber befinden. In dieser bemerkenswert kurzen Zeit ist sowohl die Nutzungsverdichtung in Form von Verzicht auf Einfamilienhauszone und die Schaffung von Kernzone wie auch die Bau- und Nutzungsordnung politisch bewältigt worden. Die Planungsziele wurden in Dintikon im Rahmen eines Leitbildes erarbeitet.

Folgende Schwerpunkte sind erkennbar: Die neugeschaffene Dorfzone bildet auch für die Zukunft die richtige Grundlage für die Landwirtschaftsbetriebe in diesem Dorfteil.

Die planerische Vorgabe für eine gemischte Wohn- und Gewerbenutzung entlang der Dorfstrasse wurde mit der Schaffung der Kernzone gegeben.

Vorsitzender: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir stimmen gesamthaft ab.

Abstimmung:

Die Anträge werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Der Bauzonenplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Dintikon vom 30. Mai 1997 werden genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

261 Gemeinde Merenschwand; Kulturlandplan; Änderungen Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung mit Auflagen und Feststellung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 24. September 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die vorliegende Planung mit erstmaligem Kulturland-Einbezug, Bauzonenplanänderungen und neuer Bau- und Nutzungsordnung (BNO) findet sowohl von der Regierung wie auch von der BPK unbestrittene Zustimmung.

Allerdings mit zwei Ausnahmen: Der vorgesehene Golfplatz hat im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat keine Gnade gefunden und die Zuweisung in die Weilerzone der Häusergruppe am Dorfeingang zwischen dem Dorfteil Unterrüti und dem eigentlichen Dorf widerspricht den Minimalanforderungen die an Weilerzonen gestellt werden.

Aus der Tatsache, dass seit der ersten Vorprüfung im November 1995 bis zur Einreichung zur Genehmigung über 1 Jahr vergangen ist, und dass jetzt bis zur Vorlage an den Grossen Rat nochmals ein Jahr nötig war, könnte geschlossen werden, dass es doch verschiedene Ungereimtheiten auf Stufe Gemeinde zu bewältigen gab.

Im Kulturlandplan wurden die Zonendefinitionen des bestehenden Landschaftsgestaltungsplanes übernommen, ebenfalls die geschützten Naturobjekte. Auch die überlagerten Landschaftsschutzzonen wurden übernommen. Es wurden bemerkenswerte Naturschutzzonen sowohl im Wald wie auch im Kulturland festgelegt. Diese machen gesamthaft eine Fläche von über 130 ha aus.

In der BPK haben lediglich die Themen "Golfplatz" und "Weilerzonen" zu Diskussionen geführt. Die Rechtslage beim Golfplatz wurde zur Kenntnis genommen, indem Nichtzuständigkeit des Grossen Rates wegen eines Beschwerdeentscheides festgestellt worden ist.

Trotzdem wurde zum Teil nicht verstanden, dass eine landschaftlich unproblematische Nutzung als Golfplatz nicht möglich sein wird, obwohl später ohne grosse Aufwendungen wieder landwirtschaftliche Produktion auf den gleichen

Die Abstimmung hat mit 12 Ja, 1 Nein bei 4 Enthaltungen ein klares Ergebnis gebracht. Die BPK empfiehlt ihnen mit dieser grossen Mehrheit Zustimmung gemäss Vorlage.

Jakob Peterhans, Sins: Wenn Sie die Botschaft der Gemeinde Merenschwand lesen, so können Sie feststellen, dass Regierung und Raumplanung mit der Gemeinde sehr zufrieden sind und gute Arbeit geleistet wurde. Ist doch die Gemeinde Merenschwand die Gemeinde, die für das Reusstal die wesentlichste Arbeit geleistet hat. Ich spreche hauptsächlich zu Absatz 1 b "Weilerzone". Hier kann man sagen: "Der Teufel liegt im Detail." Ich kann nur schwer verstehen, dass die Abteilung Raumplanung feststellt, Hagnau erfülle die Voraussetzungen der Weilerzonen, das ist im Richtplan festgehalten. Wenn Sie aber die Botschaft aufmerksam lesen, so stellen Sie fest, dass in dem Weiler bereits Einzelobjekte aufgeführt sind, deren Nutzung vorgeschrieben ist. Seite 6 der Botschaft lesen wir: "Der Weiler Hagnau besteht vorwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. In diesem Weiler haben die Interessen der Landwirtschaft bei der planerischen Bearbeitung einen hohen Stellenwert." Bis hier sind wir eigentlich einig. "Insbesondere gilt der Grundsatz, dass Gebäude, die zu einem aktiven Landwirtschaftsbetrieb gehören, nicht einer fremden Nutzung zugeführt werden dürfen." Hier setze ich bereits ein Fragezeichen, ob wir eigentlich nur eine Momentanaufnahme machen. Wer kann heute in der Landwirtschaft garantieren, ob man nicht Betriebe zusammenlegt oder ob man sich nicht auf andere Bereiche verlegt, die einer landwirtschaftlich ähnlichen Nutzung gleichgestellt werden müsste. Ferner: "Falls ein Betrieb aufgegeben wird, sind aufgrund eines Gestaltungsplanes Umnutzungen erlaubt." Also müssen wir

Flächen möglich wäre. Golfsport als Zwischennutzung? Warum nicht?

Nicht ungeteilte Freude erweckte die Tatsache, dass Weilerzonendefinitionen und die Konformität einzelner Gebäude derart detailliert Thema einer übergeordneten Nutzungsplanung sein müssen.

Es wurde aber letztlich mit grosser Mehrheit zur Kenntnis genommen, dass die Kriterien für Weiler aus der Richtplanung doch restriktiv gehandhabt werden sollten. Es wurde orientiert, dass Gebäudeeigentümer zum Teil vorgesehene bauliche Veränderungen auch ohne Weilerzone realisieren können.

Am Beispiel dieser Nutzungsplanung Kulturland von Merenschwand konnte erläutert werden, dass die zum Teil früher vorhandene Meinung, Gemeinden im Gebiet des Reusstalschutzgebietes seien von einer eigenen Nutzungsplanung Kulturland entlastet, jeder rechtlichen Grundlage entbehrt. Die Nutzungsplanung Kulturland soll aber die Vorgaben der Reusstalschutzplanung übernehmen, die Gemeinden haben in diesem Sinne wertvolle Vorarbeit geleistet.

Die vom Gemeinderat im Juli 1997 gewünschte kurzfristige Aufnahme der Empfindlichkeitsstufen-Festlegung und einer Änderung eines Paragraphen zum Ortsbildschutz in Weilern kann nur im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Auflage und Gemeindeversammlungsbeschluss vorgenommen werden. Die BPK hat zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat mit den Anträgen in der Botschaft einverstanden ist.

zwecks Umnutzung in Weilerzonen über den Gemeinderat ein Gestaltungsplanverfahren einleiten. Das ist heute einfacher als früher. Ich habe Mühe damit, dass wir dies unter dem Titel "Raumplanung" behandeln. Wir können doch nicht eine derartige Detailplanung vornehmen. Daher meine ich, wir hätten durchaus in Antrag 1 b sagen können, wir folgen der Gemeindeversammlung, die ja raumplanerisch wertvolle Arbeit geleistet hat. Daher befürworte ich 1 b laut Gemeindeversammlung.

Zum Golfplatz: Der Reusstalperimeter ist ja ziemlich gross ausgeschrieben. Im Herzen des Reusstalperimeters nahm der Kanton für sich in Anspruch, den Werkhof bauen zu können, was wir hier im Grossen Rat bewilligt haben. An der Peripherie aber, ganz am Rande des Reusstalgesetzes, wenn einmal ein Bauer mit etwas Phantasie etwas nicht Alltägliches machen möchte, - es handelt sich ja nicht um einen grossen Golfplatz als vielmehr um einen diesbezüglichen "Übungsplatz" - so verwehrt man ihm das! Der Präsident sagte es, es war im Rechtsschutzverfahren. Ich möchte doch anregen, die Regierung möge bei einem kommenden Entscheid etwas flexibler handeln und etwas offener denken! Ich wäre dem Regierungsrat dankbar, wenn er hier im Grossen Rat das Gestaltungsplanverfahren nochmals erläutern würde. Ist es denn wirklich nötig, dass wir soviel nach Planungsverfahren durchführen müssen? Könnte man denn nicht einfacher sagen, wir belassen das im Richtplan als Weilerzone; alles Übrige ist nachher im Baubewilligungsverfahren zu lösen.

Hanruedi Brun, Merenschwand: Als Insider erlaube ich mir, einige Gedanken zur Nutzungsplanung in dieser Vorlage zu

machen. Wir stellen fest, dass die Gemeinde Merenschwand 2,1 ha Fläche auszont und einen Teil davon einer Übergangszone zuweist. Ein Hinweis zu dieser Übergangszone: Die Ortsbürgergemeinde hat 60 a Land in einem Tauschverhältnis 1 : 4 umgetauscht und einer Übergangszone zugeordnet. Die Gemeinde hat hier sehr grosse Opfer erbracht. Zum Thema Natur- und Umweltschutz: Im Rahmen der Reusstalgesetzgebung, der Melioration, wurden rund 80 ha Naturschutzland ausgeschieden wie auch 20 ha Uferschutzzone. Für die Gemeinde stellte dies einen wahren Kraftakt dar, der hier vollzogen werden musste. Unzählige Landverschiebungen mussten vorgenommen werden, um dies zu ermöglichen. Darüber hinaus beteiligen sich die Bauern mit rund 30 ha an einem Vernetzungsprojekt. Wenn Sie das alles zusammenzählen, so stellen Sie fest, dass Sie in dieser Gemeinde bei einer Kulturlandfläche von 700 ha rund 130 ha ökologische Produktion haben, was in der Tat eine Leistung darstellt, die ihresgleichen sucht. Es erstaunt, wenn im Kulturlandplan in 3.3 steht, dass die Kulturlandflächen intensiv bebaut werden. Ich war der Meinung, dass sie in Merenschwand ganz normal bebaut werden.

Zu 2.2 Änderungen der Vorlage im Rechtsschutzverfahren: Leider haben wir dazu nichts zu sagen, wir müssen dies einfach zur Kenntnis nehmen. Die Angelegenheit hat mindestens so viele Stationen, wie ein Golfplatz Löcher hat. Da gab ein initiativer Bauer ein konkretes Projekt ein für eine Drive-in-Ranch, d. h. für eine Golf-Trainingsanlage. Das Projekt kann nicht bewilligt werden, es bedarf der Grundlage in der Nutzungsplanung, - der Bauer hat noch Glück, dass die in Merenschwand gerade läuft. Sein Anliegen findet Aufnahme, ohne dass in der Gemeindeversammlung irgend negative Äusserungen in dieser Beziehung gefallen wären.

werde, sei es mit dem Gestaltungsplan möglich, dass Gemeinderat und Regierung Änderungen vornehmen könnten. Das darf jedoch nicht einziges Kriterium zur Vornahme von Änderungen sein, vor allem dann, wenn sich die Immissionsproblematik verändert sollte dies aber machbar sein, nicht dass ein Betrieb aufgegeben werden müsste. Ich wünsche und hoffe, dass der Regierungsrat in dieser Beziehung Klarheit schafft und uns in dieser Richtung Auskunft erteilt. Ich bitte Sie, die Anträge so zu genehmigen.

Hans Hagenbuch, Oberlunkhofen: Es ist nicht das erstemal, dass ich die Art und Weise der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat nicht in allen Teilen als umfassend und objektiv beurteilen kann; so etwa der Satz auf Seite 1: "Die vorgesehene Golfplatzzone soll aufgrund einer Beschwerde nicht genehmigt und das Land der Landwirtschaftszone zugewiesen werden." Dies bedeutet etwa, ohne Beschwerde wäre der Beschluss der Gemeindeversammlung gutgeheissen worden; oder soll der Schwarze Peter dem bösen Beschwerdeführer zugeschoben werden? Ich hätte hier gern eine Antwort.

Auf Seite 2 lese ich: "Der Standortwahl kommt im Rahmen der Planung von Golfanlagen eine zentrale Rolle zu. Insbesondere darf eine Anlage nicht zur Beeinträchtigung von Gebieten mit hohen landschaftlichen und kulturellen Werten führen." Dies stimmt. Man könnte auch noch hinzufügen bzw. in die Überlegungen miteinbeziehen, dass die fragliche Parzelle am Dorfrand und entlang der Kantonsstrasse liegt, dass das fragliche Gebiet in der Vergangenheit vor allem

Es wurde praktisch einstimmig genehmigt. Von aussen wurde dann Beschwerde eingereicht, die der Regierungsrat guthéisst. Aus der Traum! Es werden verschiedene Gründe aufgeführt, Interessenabwägung, Zweckentfremdungsverbote, Reusstalperimeter und anderes mehr. Persönlich bin ich über den Entscheid enttäuscht, einmal mehr wurde eine private Initiative untergraben. Sicher hätte es für die Bewilligung dieser Anlage gute Gründe gehabt, wie Sie den Äusserungen des Kommissionspräsidenten entnehmen konnten, hätte man auch eine andere Optik anwenden können. Es tangiert keineswegs Naturschutzgebiet, da es sich um eine Randlage des Reusstalperimeters handelt.

Ein Hinweis: Zwei Gemeinden nördlich erstellt der Kanton einen Werkhof ohne Spezialzonierung. Das ist dort möglich. Eine Geschichte kommt mir in den Sinn, die dem Regierungsrat auch bekannt sein dürfte, nämlich vom Junker und dem Bauern. Der Staat sagt dann: "Bauer, das ist ganz etwas anderes!" Wir haben verstanden. Sie nehmen uns den Golfschläger weg und geben uns - so stand es kürzlich in der Presse - Maiskolben zurück.

Zu den Anträgen in den Weilerzonen: 1 a: Die Häusergruppe an der K 260 wird nicht genehmigt, so der Antrag. Darüber könnte man sich streiten, ob diese Aufnahme finden sollten oder nicht. Die Gemeindeversammlung wollte jedenfalls, dass sie Aufnahme fand. Mindestens drei dieser Gebäulichkeiten waren früher mit Kleingewerbe belegt. Ich möchte diesbezüglich jedoch keinen Antrag stellen. Bei Antrag 1 b geht es um den Weiler Hagnau. Verschiedene Gebäude werden da namentlich aufgeführt und eingeschränkt, vor allem aus Gründen der Immissionsproblematik. Unklarheiten bestehen im Text Seite 6, Abschnitt "Situation". Es heisst hier: Falls ein Betrieb aufgegeben

von Natur- und Landschaftsschutzfachleuten immer wieder als "Maiswüste", "ausgeräumte Landschaft" oder als "Monokulturfläche" titulierte wurde. Eine Umnutzung hätte mit entsprechenden Auflagen durchaus eine Aufwertung bedeuten können. Es ist auch sehr schwer verständlich, dass einer Gemeinde - wir haben es gehört im Votum von Hansruedi Brun - die bedeutende Flächen und Objekte für den Natur- und Landschaftsschutz ausgeschieden hat, nicht wenigstens die Möglichkeit geboten wird, eine neue Nutzung zu versuchen, die wohlverstanden nicht nur einem privaten - wie es Seite 2 im zweiten Abschnitt heisst -, sondern durchaus auch einem öffentlichen Interesse entspricht. Es wäre auch interessant, einmal zu hören, wie zwischen öffentlichen und privaten Interessen abgewogen wird bzw. was öffentlich und was privat ist. Denn immerhin hat hier die Gemeindeversammlung grossmehrheitlich entschieden. Ich denke nicht, dass die Gemeindeversammlung nur private Interessen vertritt.

Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer: Namens des Regierungsrates betone ich, dass wir alle zweifellos eine grosse Hochachtung vor der Leistung der Gemeinde Merenschwand haben. Ich denke an die Reusstalmelioration, - Teile dieser Auseinandersetzung habe ich selber miterlebt - ich denke vor allem auch an die Leistungen heute, auch mit Blick auf den Landschaftsschutz, - ich möchte das deutlich anerkennen. Wenn wir jetzt über zwei Einzelpunkte diskutieren, soll dadurch der ausgezeichnete Gesamteindruck in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden. Es geht jetzt wirklich um zwei Einzelpunkte zusätzlich.

Eine Vorbemerkung zur Rechtsschutzfrage: Dazu darf ich hier nicht Stellung nehmen, ich halte mich an die Gewaltentrennung und gebe dazu keine Auskunft. Aber ich darf auf das Verfahren hinweisen, darauf hat Herr Hagenbuch zu Recht hingewiesen. Der Ablauf ist korrekterweise so, dass wir zunächst den Rechtsschutzentscheid abwarten. Wenn dieser dann so oder anders herauskommt, hat die Raumplanung dazu nichts mehr zu sagen. Weil in diesem Fall der Entscheid ein negativer war, hat die Raumplanung da gar nicht mehr geprüft. Das ist die Begründung.

Das "öffentliche Interesse" ist natürlich ein inhaltlicher Begriff und hängt nicht davon ab, wer zugestimmt hat.

Zu den zwei Punkten: Zunächst hat Herr Peterhans eine sehr wichtige Frage aufgeworfen. Ich versuche, das gerne noch einmal zu erklären. Wir haben das miteinander diskutiert beim Weilerdekret und beim Richtplan. Ich begreife seinen Einwand, das ist so, das ist ein absoluter Einzelfall, dass man hier im Grossen Rat und im Regierungsrat über einzelne Parzellen und Gebäude im einzelnen diskutiert. Das ist an sich nicht Sache der Raumplanung, einverstanden. Wie kam es dazu? Das ist in der ganzen Schweiz so. Weil nämlich nach dem Raumplanungsgesetz des Bundes diese Bauten, die wir heute in den Weilerzonen zulassen, gar nicht erlaubt wären. Sie sind an sich bundesgesetzwidrig. Trotzdem besteht ein grosses Bedürfnis nach speziellen erleichterten Regelungen in den Weilern. Was hat jetzt der Bundesrat in dieser schwierigen Situation gemacht? Er wollte diese Erleichterungen ermöglichen, - das Gesetz lässt sie aber direkt nicht zu. Also hat er im Gesetz selber einen neuen Aufhänger suchen müssen, eine andere Stütze im Gesetz. Die hat er gefunden, indem er sagte, ich hänge beim Richtplan an; ich ermächtige die Kantone, über den Richtplan diese Weilerzonen zu bezeichnen. Ich verlange aber einen politischen

man es auch umnutzen können via Gestaltungsplan und Baubewilligungsverfahren. Das ist so. Ich nehme diese Anregung gerne generell entgegen. Damit ist auch klar, Herr Brun, warum diese Häusergruppe nördlich des Dorfes nicht aufgenommen werden kann: es liegt keine Ermächtigung des Grossen Rates vor.

Das waren jetzt zwei Einzelpunkte, gerade was den Weiler Hagnau betrifft. Aber der ausgezeichnete Gesamteindruck, die ändern 98 % dieser Zonenplanung wollen Sie bitte nicht aus den Augen verlieren! In diesem Sinne bitte ich Sie, mit Ihrer Kommission dem Regierungsrat zuzustimmen!

Vorsitzender: Liegen weitere Wortmeldungen vor? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über die Anträge 1, 2 und 3 gesamthaft ab.

Abstimmung:

Für die Anträge: 84 Stimmen.

Dagegen: 25 Stimmen.

Beschluss:

1.

Folgende Teile der am 24. Juni 1996 von der Gemeinde Merenschwand verabschiedeten Vorlage werden nicht genehmigt, und es werden folgende Auflagen und eine Feststellung gemacht:

Entscheid des Kantons dazu, im Aargau des Grossen Rates. Auf dieser Grundlage kann ich, Bundesrat, dann in der Verordnung zum Raumplanungsgesetz diese Voraussetzungen im einzelnen eng umschreiben. Das hat der Bundesrat gemacht und das hat seither die Rechtsprechung vor allem des Bundesgerichts gemacht. Also, einen Aufhänger gesucht im Richtplan und das mit der Verordnung relativ eng - Sie können auch sagen "engherzig" - umschrieben. Wir haben in der Botschaft diese Voraussetzungen aufgezählt. Im Aargau haben wir das sofort umgesetzt im Weilerdekret und dann im Richtplan und haben diese Erleichterungen bei uns bezogen. Aber selbstverständlich müssen wir dabei jeweils prüfen, ob sie erfüllt sind, ob ein Grossratsbeschluss vorliegt und ob die Voraussetzungen der Verordnung in einem vernünftigen Ausmass erfüllt sind. Hinzu kommt noch eine weitere, für die Landwirtschaft ganz wichtige Dimension, auf die wir grossen Wert legen. Wir leben in einer Umstrukturierung der Landwirtschaft. Wir müssen Regelungen treffen, die rasch und flexibel darauf antworten können. Darum geht man heute so vor, wie wir das auch den Gemeinden empfehlen und dies genau nach dem Typ Merenschwand gemacht wird: den aktuellen Zustand in die Regelung aufnehmen und dann ein Instrument schaffen, um rasch parallel zum Baubewilligungsverfahren den Gestaltungsplan anzupassen. Das kann der Gemeinderat im gleichen Umzug machen und das an den Regierungsrat schicken. Es braucht keinen Grossratsbeschluss, keinen Gemeindeversammlungsbeschluss.

Die Anwendung dieser Bestimmungen im Problem, das Herr Brun aufgeworfen hat: Die Fassung auf Seite 6 der Botschaft ist etwas kurz geraten. Es muss so sein, nicht nur wenn ein Betrieb integral aufgegeben wird, sondern auch dann, wenn ein Gebäude für den Betrieb nicht mehr nutzbar ist bzw. nicht mehr zum Betrieb gehört. Dann muss

- a) Die Zuweisung in eine Weilerzone mit Gebäudeklassifizierung der Häusergruppe an der K 260, ca. 120 m nördlich der Bauzone von Merenschwand wird nicht genehmigt. Das Gebiet wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.
- b) Die Gebäude Nrn. 12, 13 und 382 auf Parzelle Nr. 228.01 sowie das Gebäude Nr. 219 auf Parzelle Nr. 380.01 im Weiler "Hagnau" werden nicht als Gebäude mit Strukturhaltung genehmigt. Sie unterstehen bezüglich der Nutzung den Vorschriften der Landwirtschaftszone. Das Gebäude auf Parzelle Nr. 118.01 wird als Gebäude mit Strukturhaltung mit der Auflage genehmigt, dass bei einer allfälligen Umnutzung die Wohnnutzung ausgeschlossen ist.
- c) Es wird festgestellt, dass die vom Gemeinderat als Korrektur zum Gemeindeversammlungsbeschluss beantragten Empfindlichkeitsstufen-Festlegungen in der W3- und OeBA-Zone im ordentlichen Verfahren vorzunehmen sind.

2.

Im übrigen werden der Kulturlandplan, die Änderungen am Bauzonenplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Merenschwand vom 24. Juni 1996, bereinigt durch den Beschwerdeentscheid des Regierungsrates, genehmigt.

3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

262 Stadt Kaiserstuhl; Zonenplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung mit Auflagen und Feststellungen; Publikation, Auftrag an Staatskanzlei

(Vorlage vom 24. September 1997 des Regierungsrates)

Hans Killer, Untersiggenthal, Präsident der Bau- und Planungskommission: Die Stadt Kaiserstuhl bearbeitet mit dieser Planung ihren Gemeindebann neu. Die letzte Planung datiert aus dem Jahr 1979/86. Es werden hier auch alle Flächen ausserhalb des Baugebietes definiert. Das besondere an Kaiserstuhl ist sein Ortsbild. Es wird im ISOS nationale Bedeutung zugemessen. Eine weitere Besonderheit ist die Tatsache, dass das Baugebiet weitgehend gefüllt ist. Es sind nur noch einzelne Parzellen frei. Daher sind mit dieser Planung im Baugebiet viele Detailfestlegungen getroffen worden.

Die vorliegende Planung beinhaltet folgende Schwerpunkte: Die Definition und Ausdehnung der Altstadtbauzone, die Freihaltezone, die erweitert wurde, die Gewerbezone, die in eine Gewerbe- und Wohnzone umgeteilt wird und die Parkzone, welche ebenfalls erweitert wird.

Im Bereich der Kulturlandplanung wurden die landschaftlich heiklen Flächen mit einem Landschaftsschutz belegt.

Problemgebiete: Grundsätzliche Probleme bietet die nach der Vorprüfung vorgenommene Kompetenzdelegation durch die Gemeinde an den Gemeinderat, einen Teil der Parkzone in eine W2-Zone zu legen. Diese Delegation ist rechtsstaat-Sonnenkollektoren montiert würden. Hier sollte die Stadt nochmals über die Bücher.

Zusammenfassung: Die gute Arbeit zum Schutz des wertvollen Ortsbildes von Kaiserstuhl wird anerkannt. Kaiserstuhl hat als Kleinstadt ein intaktes Ortsbild und sollte dies auch in Zukunft erhalten können. Die Anstrengungen in dieser Richtung sind anerkanntswert.

Die Richtplanung wird nach Genehmigung dieser Vorlage fortgeschrieben und gilt dann als festgesetzt. Dies betrifft die Abgrenzung des Baugebietes.

Zur Ablehnung der Ausdehnung der Wohnzone im Park haben sich der Grundeigentümer und der Gemeinderat einverstanden erklärt, in erster Linie darum, weil zur Zeit kein eigentlicher Bedarf an zusätzlichem Wohngebiet vorhanden ist. Spätere Überprüfungen sind aber immer möglich. Aus raumplanerischer Sicht sollten Bauzonenerweiterungen in Kaiserstuhl jedoch eher südlich der Bahnlinie gesucht werden.

Die BPK hat, nachdem keine anderslautenden Anträge gestellt wurden, der Vorlage mit den Nichtgenehmigungen bezüglich Parkzone und Wohngebietsausdehnung in diesem Gebiet und Nichtgenehmigung der zuwenig klar definierten Sonnenkollektorformulierungen mit 16 Ja bei einer Enthaltung zugestimmt. Die Vorlage ist mit diesen Vorgaben recht- und zweckmässig. Ich bitte Sie im Namen der BPK um Genehmigung entsprechend den Anträgen.

lich nicht möglich. Die Stadt wollte den grossen Aufwand der privaten Besizerschaft für den Unterhalt der Parkanlage und des historisch wertvollen Gebäudes "Zur Linde" würdigen. Park und Gebäude sind jedoch nicht öffentlich zugänglich. Die Lage dieser Erweiterungsfläche ist äusserst heikel aus verschiedener Sicht:

1. Aus Sicht der Region werden Bemühungen um einen Siedlungstrenngürtel zwischen Kaiserstuhl (AG) und Weisach (ZH) gestört.

2. Aus Sicht der Richtplanung hat der Kanton Zürich vom Bundesrat den Auftrag erhalten, in seinem Richtplan den Nachweis der Abstimmung seiner Planung mit jener der Nachbarkantone nachzuweisen; speziell hingewiesen wurde auf das Gebiet im Bereich des Ortsbildes Kaiserstuhl.

Diesen Anstrengungen läuft die vorgesehene Ausdehnung der Bauzone im Gebiet Lindengut zuwider. Wenn die Stadt Kaiserstuhl Bedarf für eine Wohnzonenerweiterung nachweisen kann, sollte die Erweiterung nicht nördlich der Bahnlinie Richtung Kanton Zürich gesucht werden. Die Nichtgenehmigung in diesem Fall macht Sinn und war in der Bau- und Planungskommission unbestritten.

Die neue Bau- und Nutzungsordnung lehnt sich an die Musterreglementierungen des Kantons an. Sie wurde gut erneuert und war in der Bau- und Planungskommission unbestritten. Einzig der Artikel 7 über die Förderung der Sonnenenergienutzung scheint eher unglücklich formuliert. Er wird zur Nichtgenehmigung beantragt. Die Befürchtungen, mit diesen Formulierungen Unklarheiten geschaffen zu haben, die nach einer eindeutigeren Lösung rufen, wurde auch von der Bau- und Planungskommission getragen. Es wäre schade um alle Bemühungen und Schutzabsichten für das Ortsbild von Kaiserstuhl, wenn an ungeeigneten Stellen

Barbara Kunz-Egloff, Brittnau: Die SP-Fraktion erachtet es als vorbildlich, dass Kaiserstuhl einen Absatz zur Förderung der Sonnenenergie in der Bau- und Nutzungsordnung aufführt. Trotzdem hat die SP in der Kommissionsberatung den Antrag 1.2 b des Regierungsrates auf Nichtgenehmigung nicht bekämpft. Wir sind der Meinung, dass die Förderung der Sonnenenergie im öffentlichen Interesse liegt in allen Zonen, nicht nur in der Altstadt. Obwohl wir wissen, dass Kaiserstuhl vorwiegend aus der Altstadtzone besteht, erachten wir es als richtig, wenn die Förderung der Sonnenenergie beispielsweise beim Umweltschutz oder in den allgemeinen Zonenbestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung aufgeführt wird. Wir ermuntern die Gemeinde Kaiserstuhl, das Anliegen unbedingt wieder aufzunehmen und beispielhaft auf andere Gemeinde zu wirken. Zu allfälligen Bedenken bezüglich Ortsbild und Denkmalschutz im Zusammenhang mit Sonnenkollektoren sei festzuhalten, dass das übergeordnete Recht in jedem Fall vorgeht.

Vorsitzender: Liegen weitere Wortmeldungen vor? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über die Anträge 1 - 3 gesamthaft ab.

Abstimmung:

Die Anträge werden mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Für die am 23. Mai 1996 von der Stadt Kaiserstuhl verabschiedete Vorlage werden folgende Auflagen und Feststellungen gemacht:

1.1 Zonenplan

a) Waldgrenzen

Es wird festgestellt, dass nach Inkrafttreten des Waldgrenzenplanes die Waldgrenzen als Orientierungsinhalt in den Bauzonenplan einzutragen sind.

b) Parkzone

Die Überlagerung gemäss § 12 Abs. 2 BNO in der Parkzone wird nicht genehmigt.

1.2 Bau- und Nutzungsordnung

a) Parkzone

§ 12 Abs. 2 BNO wird mit Ausnahme des ersten Satzes nicht genehmigt.

b) Sonnenenergie

§ 7 Abs. 1, 2. Abschnitt BNO, wird nicht genehmigt. Es ist der Stadt Kaiserstuhl freigestellt, eine andere, zulässige Vorschrift über Sonnenkollektoren zu beschliessen.

2.

Im übrigen werden der Zonenplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Kaiserstuhl vom 23. Mai 1996 genehmigt.

3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

Vorsitzender: Ich danke Herrn Hans Killer und der Kommission für die grosse Arbeit.

263 Aargauische Beamtenpensionskasse; Jahresrechnung 1996; Genehmigung

(Vorlage vom 13. August 1997 des Regierungsrates)

Dr. Peter Müller, Magden, Referent der Staatsrechnungskommission: Der Vorstand der Aargauischen Beamtenpensionskasse hat den Jahresbericht und die Jahresrechnung für das Jahr 1996 rechtzeitig vorgelegt. Statutengemäss hat sich der Grosse Rat lediglich mit der Jahresrechnung zu befassen.

Die Jahresrechnung ist gut lesbar und wird informativ dargestellt. Betriebsrechnung und Bilanz werden durch eine Reihe von erläuternden Tabellen ergänzt. Dies erlaubt insgesamt einen guten Einblick in die Geschäftsführung des Vorstandes und der Kassenverwaltung.

Bei einem Ertrag von 284 Mio. Franken und einem Aufwand von 164 Mio. Franken resultierte 1996 ein Ertragsüberschuss von 120 Mio. Franken. Dieser lag um rund 8 Mio. Franken über demjenigen des Vorjahres. Er ist im wesentlichen auf erhöhte Erträge der Kapitalanlagen zurückzuführen. Bei den übrigen Positionen - Rentenauszahlungen und Austrittsleistungen auf der einen Seite, Beiträge und Eintrittsleistungen auf der andern Seite, hielten sich Mehraufwand und Mehrertrag gegenüber dem Vorjahr in etwa die Waage.

Der Ertragsüberschuss wurde wiederum dem Reinvermögen zugeschlagen. Dieses liegt jetzt bei 2'179,5 Mio. Franken. Das zur Deckung aller Ansprüche errechnete Deckungskapital liegt aber immer noch bedeutend höher, nämlich bei 2'958.5 Mio. Franken. Es besteht also ein versicherungstechnischer Fehlbetrag von 779 Mio. Franken.

Eine wesentliche Kennziffer für die Beurteilung einer Pensionskasse ist der Deckungsgrad. Darunter versteht man das Verhältnis von Reinvermögen zu notwendigem Deckungskapital. Er ist im Berichtsjahr von 73 % auf 73,7 % angestiegen. Das mit der Revision von 1990 angestrebte Ziel von mindestens 70 % ist damit erfüllt.

Die strategische Aufteilung der Kapitalanlagen ist im Jahresbericht ausführlich dargestellt. Wie aus der Tabelle auf Seite 45 hervorgeht, wurde seit 1989 eine stetige Umschichtung auf ertragsreichere und damit auch etwas risikoreichere Anlagen vorgenommen. Um allfällige Wertverluste auffangen zu können, wurde gleichzeitig eine Schwankungsreserve geschaffen, welche in der Bilanz mit 227 Mio. Franken ausgewiesen wird. Auf Derivatgeschäfte wird verzichtet. Die Anlagepolitik kann insgesamt als solid bezeichnet werden.

Wie Sie wissen, sollen mit dem Gesetz zur Anpassung der Führungsstrukturen, das Ende November zur Abstimmung kommt, die gesetzgeberischen Voraussetzungen zur Revision der Beamtenpensionskasse geschaffen werden. Reformdruck besteht vor allem bei der parallel geführten Lehrerpensionalfürsorge. Die Staatsrechnungskommission erwartet, dass der vorgesehene Fahrplan zur Erarbeitung der entsprechenden Dekrete strikte eingehalten wird.

Die Jahresrechnung 1996 der Beamtenpensionskasse wurde sowohl durch das Amt für berufliche Vorsorge als auch durch die Kontrollstelle ATAG Ernst & Young geprüft und in Ordnung befunden. Sie wurde durch die Delegiertenversammlung vom 30. Juni 1997 genehmigt.

Namens der einstimmigen Staatsrechnungskommission beantrage ich Ihnen, die Rechnung zu genehmigen. Abschliessend danke ich den Organen der Beamtenpensionskasse für ihre Arbeit und wünsche ihnen bei der bevorstehenden Revision eine glückliche Hand.

Urs Hümbeli, Häggingen: Wir haben zu Seite 2 in der Botschaft folgende Frage: Hat man sich Gedanken gemacht in der Kommission, wieso ein so markanter Anstieg an IV-Renten resultiert? Hat man schon Anhaltspunkte, wie sich die IV-Renten in Zukunft entwickeln? Der stetig markante Anstieg der Kosten stimmt die Schweizer Demokraten kritisch.

Hansjörg Knecht, Leibstadt: Die SVP-Fraktion nimmt von der Jahresrechnung 1996 zustimmend Kenntnis. Der Deckungsbeitrag hat sich zwar auf 73,7 % erhöht, womit die Zielsetzung von 70 % des Grossen Rates aus dem Jahre 1990 erreicht ist. Es sei aber trotzdem darauf hingewiesen, dass der versicherungstechnische Fehlbetrag absolut ausgedrückt weiter angestiegen ist und beinahe 780 Mio. Franken beträgt. In der SVP-Fraktion kam zum Ausdruck, dass eine politische Änderung angebracht ist. Der Bericht einer Expertenkommission soll bald vorliegen. Es besteht dann Gelegenheit zur Deckungsform sowie zu weiteren Punkten, wie die Besserstellung der staatlichen Angestellten u. a. im Bereich der Beitragssätze weiterzuführen. Ich möchte aber

zum Schluss ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Kasse gemäss Revisionsberichten der Kontrollorgane sauber und regelkonform geführt wird. Auch sei der informative Jahresbericht bestens verdankt.

Landstatthalter Dr. Ulrich Siegrist: Ich danke der Staatsrechnungskommission für Ihren Bericht und möchte zu den beiden ersten Voten kurz Stellung nehmen. Erstens weist Herr Hümbeli auf die Zunahme der IV-Leistungen hin. Das ist leider nicht überraschend. Es ist die Fortsetzung des Trends, den wir vom Vorjahre kennen und es ist auch parallel zum Trend, den wir bei der AHV und Invalidenversicherung kennen. Wir haben eine Zunahme der Invaliditätsfälle aus verschiedensten Gründen; es sind auch Gründe der Altersstruktur damit verbunden wie auch andere Gründe. Man müsste hier die Einzelfälle ansehen, was aber nicht die Aufgabe des Parlamentes hier ist.

Zweitens: Zum Deckungsbeitrag: Die Tatsache, dass öffentliche Kassen die Freiheit haben, einen Deckungsgrad unter 100 % zu haben, ist in der Bundesverfassung so niedergelegt. Das waren politische Entscheide. Wir hätten das im Kanton Aargau in den letzten 30 Jahren auch anders entscheiden können. Wir haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Wir haben dann, als Ende der 80er Jahre die Statutenrevision kam, hat der Grosse Rat beschlossen, die richtige Leitschnur ist ein Deckungsgrad von 70 %. Wir können das ändern. Mit dem Bericht der Expertenkommission hat das auch zu tun. Aber wir brauchen dafür nicht einen Bericht der Expertenkommission, sondern können im Prinzip auf diesen Entscheid jederzeit zurückkommen. Wir müssen dann aber auch die Frage der Finanzierung lösen. Wie wir die Finanzierungsfrage lösen, hat bis jetzt niemand gesagt, so dass wir in kurzer

Frist auf diese 100 % kommen. Es ist eine reduzierte Deckung, die bei der öffentlichen Hand, also bei Kanton und Gemeinden, nicht zuletzt zur Schonung der Steuerzahler gedacht wurde und die als Pendant die Garantiestellung von Kanton und Gemeinden mit sich bringt. Wir haben in der Bilanz der Staatsrechnung diese Eventualgarantie auch vermerkt.

Schliesslich kann ich der Aussage, es gäbe grundsätzlich eine Besserstellung der kantonalen Angestellten gegenüber denjenigen der Privatwirtschaft, grundsätzlich nicht zustimmen. Es kommt darauf an, erstens welche Kategorien Sie miteinander vergleichen und zweitens, welche Firmen bzw. welche Pensionskassen Sie zum Vergleich heranziehen. Je nachdem erhalten Sie ein völlig unterschiedliches Bild. Generell kann man sagen, dass wir bei den unteren Einkommensschichten etwas besser sind, dass wir bei den oberen Einkommensschichten klar schlechter sind als Vergleichsbetriebe aus der Privatwirtschaft. In dieser allgemeinen Form kann man sicher die Aussage nicht unterstützen. Aber wir werden das eingiebig diskutieren, das Jahr 1998 ist dafür vorgesehen. Besten Dank! Ich bitte Sie, den Anträgen der Staatsrechnungskommission zu folgen!

Vorsitzender: Der Antrag steht auf Seite 4 der Botschaft.

Abstimmung:

Der Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung 1996 der Aargauischen Beamtenpensionskasse wird mit grosser Mehrheit genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 1996 der Aargauischen Beamtenpensionskasse wird genehmigt.

264 Regierungsprogramm und Finanzplan 1997/2001; Beginn der Eintretensdiskussion

(Vorlage vom 4. Juni 1997 des Regierungsrates samt der Zusammenstellung vom 1. Oktober 1997 der Anträge Nr. 1 - 52 der nichtständigen Kommission Nr. 1. Der Regierungsrat lehnt die Anträge 24, 44, 48 sowie 51 ab und schlägt bei den Anträgen 4, 28, 40, 42 und 52 redaktionelle oder terminliche Korrekturen bzw. Umformulierungen vor. Im übrigen stimmt er den Anträgen zu)

Katharina Kerr Rüesch, Aarau, Präsidentin der nichtständigen Kommission Regierungsprogramm: Die Zeiten ändern sich, und wir ändern uns, und die Regierungsprogramme ändern sich mit ihnen. Ungefähr auf diesen Nenner lassen sich die intensiven Diskussionen bringen, welche die vorberatende Kommission über das Regierungsprogramm und den Finanzplan geführt hat. Wir stehen in diesem Land politisch an einem Punkt, wo sich die Erkenntnis sowohl auf Bundesebene wie etwas zaghafter auch in den Kantonen durchzusetzen beginnt, dass sich die anerkannt grossen Probleme, mit denen wir alle nach den langen Jahren der Krise konfrontiert sind, mit den bisher gewählten Mitteln nicht mehr lösen lassen. Nicht nur der Finanzminister in Bern ist nachdenklicher geworden, auch in der kantonalen Exekutive wird nach neuen Wegen gesucht.

Die Beschlüsse und Anträge, die Ihnen die Kommission zum Regierungsprogramm vorlegt, wurden in einem zunehmend respektvolleren Klima erarbeitet. Die Kommission hat immer Wert darauf gelegt, ihre politischen Differenzen, den Dissens, so klar zu umschreiben wie ihre politischen Über-einkünfte, den Konsens. Die gravierendsten Unterschiede wurden in der Wirtschafts- und in der Finanzpolitik geortet. So wurden die Spar-Anträge 48 bis 52, welche, eins zu eins durchgesetzt, die Aargauer Landschaft stark verändern würden, mit sehr knappen Mehrheiten beschlossen. Und der Dissens, was die Konjunkturpolitik betrifft, besteht weiter: die einen wollen zu einer antizyklischen Politik kommen, die andern wollen den eingeschlagenen Weg, der "Verstetigung" genannt wird, weiterbeschreiten.

Die Arbeit konnte trotz zeitlichem Druck und nur dank dem grossen und zuverlässigen Einsatz vor allem der Verwaltung, hier besonders der kommissionsbegleitenden Stabsstelle für Wirtschaftsfragen, aber auch aller anderen beteiligten Abteilungen, der verlässlichen Präsenz der Herren Regierungsräte und von Frau Landammann Dr. Stéphanie Mörikofer und auch dank der einsichtigen Zusammenarbeit der Kommission befriedigend geleistet werden. Ich möchte an dieser Stelle allen Beteiligten meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

Die Aufgabe der Regierungsprogrammkommission ist es, zuhanden des Parlaments das Programm und den Finanzplan der Regierung für die vier Jahre der laufenden Legislatur vorzubereiten und dort, wo dies einer Kommissionsmehrheit

entspricht, abweichende Vorstellungen zu formulieren und Änderungen und Zusätze zu verlangen.

Die rechtlichen Grundlagen dafür sind:

- § 79 der Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 (KV), in dem es heisst, der Grosse Rat befinde über die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere über die Richtlinien der Staatstätigkeit mit dem Finanzplan, - dann § 11 des Organisationsgesetzes vom 26. März 1985 (OG), der in Ziffer 1 festlegt, dass der Regierungsrat jeweils auf Beginn einer Legislaturperiode "die Richtlinien der Staatspolitik (Regierungsprogramm)" vorlegt, welche die wichtigsten Ziele und Massnahmen für die nächsten vier Jahre, den Finanzplan und eine Zusammenstellung der dem Grossen Rat vorzulegenden wichtigen Geschäfte enthalten.

- Sinngemäss wird dies auch in § 53 Ziffern 1 und 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 19. Juni 1990 (GVG) so formuliert mit dem Zusatz, dass der Bericht "einen Überblick über die Gesamtheit der Regierungsaufgaben" vermittelt und Auskunft gibt über die Ziele, die der Regierungsrat in der neuen Amtsperiode anstrebt.

Gemäss Kantonsverfassung und Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) kann der Grosse Rat Änderungen verlangen, gemäss GVG berät der Grosse Rat das Regierungsprogramm (RP) und nimmt es zur Kenntnis; dazu kann er Änderungen und Ergänzungen verlangen.

In Teil A. Abschnitt 3 des Regierungsprogramms legt der Regierungsrat seine Erwägungen zur Rechtslage, zur Funktion und Verbindlichkeit des RP und zur Mitwirkung des Parlaments dar. Im Abschnitt "Verbindlichkeit des Regierungsprogramms" wird über die Stellungnahme der Kommission dazu referiert.

Dem Auftrag entsprechend hat die Kommission das RP und den Finanzplan beraten und entsprechend auch dem Antrag 2 der Regierung abweichende Vorstellungen und Auffassungen und Änderungen und Zusätze zuhanden des Parlaments formuliert. In diesem Sinn haben wir das gesamte RP zu beraten und zur Kenntnis zunehmen und sind eingeladen, andere Ansichten dazu zu äussern und Ergänzungen und Änderungen zu verlangen. Die vorberatende Kommission legt Ihnen dazu 52 Anträge, die meisten abweichende Auffassungen, vor. Sie finden diese in der blauen Synopse.

Verfahren der Kommission: Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern, was es erlaubte, die Beratungen politisch breit abzustützen. In 16 Sitzungen befasste sich die Kommission mit dem Geschäft; die Beratung der Vorlage fand nach dem späten Vorliegen derselben in gedrängtem Rhythmus vom 8. August bis zum 25. September statt.

Die 52 Anträge, welche Ihnen die Kommission unterbreitet, wurden, wo es um Ergänzungen geht, immer, wo Änderungen vorliegen, zumeist in Zusammenarbeit mit der anwesenden Regierungsrätin oder dem anwesenden Regierungsrat und mit den Departementen formuliert. Bereinigungsverfahren fanden laufend statt, und die Fraktionen hatten stets Gelegenheit, über ihre Kommissionsmitglieder mitzuwirken und zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Natürlich bestehen unterschiedliche Positionen zu den Anträgen fort, zum Teil unter den Kommissionsmitgliedern, die ihre Anträge nach dem Mehrheitsprinzip behandelt haben, zum andern auf Seiten der Regierung, wie Sie es der blauen Synopse ent-

nehmen können. Dies ist anders als vor vier Jahren, als dem Ratsplenum Anträge vorgelegt wurden, die mit der Regierung die Stellungnahme der Regierung in der Synopse ist denn auch so zu verstehen, wie sie es auf dem Titelblatt mitteilt: die Entgegennahme bzw. Ablehnung bezieht sich auf die Prüfung durch den Regierungsrat für die Runde der Differenzbereinigung, bei der dann nur noch die zu bereinigenden Formulierungen zuerst in der Kommission und dann ins Plenum kommen zur Beratung. Das ist dann nicht eine eigentliche zweite Lesung, bei der ja normalerweise der ganze Text nochmals beraten wird. Es bedeutet nicht, dass die Anträge bereits entgegengenommen oder abgelehnt sind. Auch dies ist anders als vor vier Jahren.

Gemäss einem mit 12 zu 2 Stimmen (3 Enthaltungen, 1 Absenz) gefassten organisatorischen Kommissionsentscheid und der daraus folgenden Praxis wurden Änderungs- und Zusatzanträge im allgemeinen nur zu folgenden Abschnitten formuliert: In Teil B. zu den blau gedruckten Ausführungen, in Teil C. zu den grau hinterlegten Passagen, in Teil D. zu den finanzpolitischen Zielsetzungen auf Seite 74 und im Teil E. zum Verzeichnis der wichtigsten Vorlagen.

Die Kommission lädt das Ratsplenum dazu ein, sich bei der Antragstellung wie die Kommission auf die erwähnten Teile zu beschränken. Die Kommission hat feststellen können, dass dies eine sehr praktikable Art ist, mit dem Regierungsprogramm umzugehen.

Vorsitzender: Die Kommissionspräsidentin stellt uns eine Frage, wie wir dieses Regierungsprogramm behandeln wollen. Liegen hiezu Wortmeldungen vor? Das ist nicht der Fall. Ich gehe davon aus, dass der Vorschlag der Kommissionspräsidentin so genehmigt ist.

Katharina Kerr Rüesch, Aarau, Kommissionspräsidentin: Stellenwert und Verbindlichkeit des Regierungsprogramms und des Finanzplans: Die Diskussion über Stellenwert und Verbindlichkeit des RP und des Finanzplans ist nicht neu. Wie jede Gesetzgebung ist auch die aargauische interpretationsbedürftig. Der Regierungsrat versucht diese Interpretation denn auch auf den Seiten 6 und 7 der Vorlage unter Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen. Daraus geht im Formellen hervor, dass der Grosse Rat Änderungen am Programm nicht selber vornehmen, diese aber von der Regierung verlangen kann. Was die Funktion des RP für die Regierung anbelangt, so weist diese darauf hin, dass eine Verbindlichkeit im formellen Sinn dem RP vom Gesetzgeber entzogen werde. Die Folgerung daraus ist, dass die vorgelegte Zielsetzung und Planung unter den dargelegten Prämissen als zumindest politisch verbindlich betrachtet wird und dass daraus abgeleitet wird, dass die Planung unter veränderten Voraussetzungen flexibel sein soll. Ein Beispiel dafür ist die seit der letzten Legislatur eingeführte sogenannte Rollende Finanzplanung. Mit den Zielsetzungen und mit klaren Absichtserklärungen im Sachteil aber bindet sich die Regierung - wie gesagt, politisch.

In der Kommission wurde dieser Sachverhalt als einigermassen unbefriedigend beurteilt. Einerseits folgt aus dem Anspruch an die Regierung, dass diese sich mit dem RP politisch binde und auch zur Verantwortung gezogen wer-

nung voll bereinigt waren.

den kann, offenbar ein Hang zum Unverbindlichen, der im RP zum Ausdruck kommt. Andererseits fehlen dem Parlament wirkungsvolle Kontrollinstrumente, welche über die Wahrung der Budgethoheit und die Geschäftsprüfungstätigkeit hinausgehen, um die Umsetzung des RP zu begleiten und zu überwachen.

Die Regierungsprogrammkommission (RPK) ist denn auch nicht die erste Kommission, die sich mit dieser Problematik befasst hat. Auch das Büro beschäftigt sich im Zusammenhang mit der Revision des GVG damit; diese Frage ist aber auch in der Geschäftsprüfungskommission (GPK) thematisiert worden. Die RPK, in welcher Mitglieder sowohl des Büros wie der GPK und der Staatsrechnungskommission (SRK) Einsitz haben, hat einen Bericht über den Vollzug des RP 1993/7 bei der Regierung bestellt und einen solchen in Verzeichnis-Form auch erhalten. Andererseits wurde der Kommission auf deren Wunsch vom Regierungsrat auch ein Überblick über die Jahresplanung für das Jahr 1998 zugesprochen. Mit 18 zu 0 Stimmen hat die RPK dazu beschlossen, "die Diskussion um die zukünftige Beratung des RP und sein jährliches Controlling zu Ende zu führen und zuhanden des Büros des GR in einem Antrag festzuhalten, welche Kommission das nächste Programm 2001-2005 beraten soll und welches Gremium die jährliche Kontrolle durchführen soll". Über die Beratung des RP hinaus wird sich die RPK, unter Einbezug des Büros, der GPK und der SRK, mit diesen Fragen befassen. An dieser Stelle ist allerdings eine Einschränkung zu machen, die aus dem Teich des Philosophischen zu fischen ist: Was lebt, bleibt in Bewegung, und so kann es nirgends im Leben Lösungen "ein für allemal" geben. So ist auch hier zwar aus einem wirklich allgemeinem Konsens und Bedürfnis heraus eine Diskussion zu Ende zu führen, an deren Endgültigkeit wird jedoch niemand ernsthaft glauben wollen.

In den weiteren Ausführungen, vor allem zu Antrag 4 und zu den Teilen B.5. und C.5.3., wird die Problematik auch im Zusammenhang mit den New Public Management-Plänen wieder aufgegriffen werden müssen.

Die Mitwirkung des Parlaments bei der Ausmarchung der Positionen zwischen Regierung und Parlament beschränkt sich nach der nicht konsensuellen Ansicht der RPK auf ein Antragsrecht auf Änderungen. Wo der Regierungsrat den Anträgen des Parlaments auch im nachfolgenden Differenzbereinigungsverfahren (dem sogenannten Ping-Pong) nicht folgen kann, werden die abweichenden Ansichten nebeneinander festgehalten. Entsprechend einem einstimmigen Kommissionsbeschluss und Antrag soll ja das RP nach Abschluss der Beratungen bereinigt und nochmals gedruckt werden.

Vorsitzender: Wir unterbrechen hier die Sitzung zur Mittagspause und fahren um 14.00 Uhr mit der Eintretensdebatte fort. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr.)